



Bericht des MLUK an den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz zum Beschluss des Landtages Drucksache 7/8921-B
„Siedlungswasserwirtschaft an neue Herausforderungen anpassen“

Zu Beschlussziffer 1:
Umsetzung des Leitbildes Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Maßgebende Aktivitäten seit Verabschiedung des Leitbildes und äußere Rahmenbedingungen des Umsetzungsprozesses.....	1
1.2 Akzentverschiebungen bei der Umsetzung des Leitbildes	3
2. Unterstützungsleistungen des Landes und Aktivitäten des MLUK zu Leitbildumsetzung.....	4
2.1 Tools und Arbeitshilfen für kommunale Aufgabenträger	4
2.1.1 Demografie-Check Abwasserinfrastruktur.....	4
2.1.2 Frühwarnsystem betriebswirtschaftlicher Kennzahlen	5
2.1.3 Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Brandenburg	5
2.1.4 Arbeitshilfe Bebauungsplanung.....	7
2.1.5 Leitfaden naturnaher Umgang mit Regenwasser	8
2.2 Überarbeitung rechtlicher Rahmenvorgaben	8
2.2.1 Einfügung von § 67 in das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) sowie Neufassung der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK)	8
2.2.2 Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV).....	9
2.3 Richtlinien und Förderungen	9
2.3.1 Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung) ..	9
2.3.2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Richtlinie Abwasser/WRRL).....	10
2.3.3 Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen.....	10
2.3.4 Projektförderung „Handlungsmatrix“	11
3 Evaluation nachhaltiger Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft	12
3.1 Hintergrund	12
3.2 Indikatoren	13
3.3 Durchführung	14
3.4 Auswertungsmethodik.....	15
3.4.1 Direkte Auswertung.....	15
3.4.2 Aggregierte Auswertung; Bewertung in einem Reifegradmodell	16
3.5 Ergebnisse	19
3.5.1 Repräsentativität der Ergebnisse	19

3.5.2 Reifegrad in den Komponenten nachhaltiger Strukturen.....	20
3.5.3 Gesamtreifegrad	21
3.6 Vergleich mit den Ergebnissen der Handlungsmatrix.....	23
4 Richtlinie Strukturanpassung	25
5 Initiative Trinkwasserversorgung Metropolregion Berlin-Brandenburg (ITM).....	27
6 Zusammenfassung.....	28

1. Einleitung

Die Landesregierung ist mit Landtagsbeschluss „7/8921-B *Siedlungswasserwirtschaft an neue Herausforderungen anpassen*“ unter Beschlussziffer 1 dazu aufgefordert, dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz einen Bericht zur Umsetzung des Leitbildes Siedlungswasserwirtschaft vorzulegen. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Bericht durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Rechnung getragen. Der Bericht stellt die Unterstützungsmaßnahmen des Landes zur Schaffung nachhaltiger Strukturen in den Vordergrund und informiert über flankierende Maßnahmen, die – unabhängig von ihrem Ursprung – gleichfalls Bezüge zu den Zielsetzungen des Leitbildes aufweisen.

Der an die Landesregierung gerichtete parlamentarische Auftrag zur Leitbildumsetzung wurde mit Beschluss 6/6575-B bereits in der vorherigen Legislaturperiode erteilt. Eine ausdrückliche Berichtspflicht war hierin nicht vorgesehen. Die Umsetzung des Leitbildes ist Gegenstand des laufenden Koalitionsvertrages; somit werden die in diesem Beschluss benannten Sachverhalte und Aufträge als fortgeltend angesehen. Hieraus ergibt sich, dass dieser Bericht zugleich die Perspektive der ursprünglich an die Landesregierung gerichteten Aufträge einnimmt. Somit konzentriert sich der Bericht im Wesentlichen auf die Maßnahmensäulen „Organisation“ und „Finanzierung“ des Leitbildes und weniger auf die Bereiche „Technische Infrastruktur“ und „Ressourcenmanagement“.

Zunächst wird der Weg von der Verabschiedung des Leitbildes bis heute nachgezeichnet, bevor zu den einzelnen Maßnahmen im Detail berichtet wird. Auf diese Weise wird die Kontinuität des Gesamtprozesses erkennbar.

1.1 Maßgebende Aktivitäten seit Verabschiedung des Leitbildes und äußere Rahmenbedingungen des Umsetzungsprozesses

Der eigentliche Prozess zur Erstellung des Leitbildes wurde mit der Abschlusskonferenz am 27.03.2015 formell beendet. An das Land gerichtet wurde formuliert, die Umsetzung des Leitbildes weiterhin aktiv zu begleiten, Fördermittel zur Schaffung von zukunftsfähigen Strukturen bereitzustellen, die Fördermittelvergabe zu vereinfachen und interessenunabhängige Entscheidungs- und Handlungshilfen sowie spezielle Beratungsangebote für die Realisierung von interkommunalen Kooperationsformen bereitzustellen. Den Gemeinden und kommunalen Aufgabenträgern wurde u.a. empfohlen, sich aktiv ihrer Verantwortungshoheit anzunehmen und hierbei konsequent nach Möglichkeiten von strukturellen Stärkungen zu suchen.

Das Leitbild wurde im November 2015 dem Kabinett zur Unterrichtung vorgelegt und hiernach mit Schreiben von 02. Dezember 2015 durch den damaligen Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft dem Fachausschuss sowie der Enquete-Kommission 6/1 des Landtages zugeleitet.

Mit der Pressemitteilung Nr. 94/2015 vom 17. Dezember 2015 gab das Bundesverfassungsgericht bekannt, dass die 2. Kammer des Ersten Senats zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation mit damals veröffentlichtem Beschluss aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hatte. Die sich hieran anschließende „*Altanschießer*“-Debatte hatte einen Großteil der Aufmerksamkeit auf sich gezogen und die Umsetzung des Leitbildes in den Hintergrund rücken lassen, bevor die Thematik im Rahmen einer Anhörung der Enquete-Kommission 6/1 zur Siedlungswasserwirtschaft in ländlichen Regionen am 10.03.2017 in der politischen Wahrnehmung wieder präsent wurde. Zur Bewältigung der Folgen hatte das Land unter Federführung des Ministeriums

des Innern und für Kommunales (MIK) ein Hilfsprogramm aufgelegt; auf den Ergebnisbericht des MIK wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit Beschluss 6/6575-B des Landtages vom 17. Mai 2017 „*Kommunale Daseinsvorsorge sichern - Siedlungswasserwirtschaft stärken*“ wurde die Grundlage eines auf fünf Jahre befristeten Arbeitsprogramms gelegt, in dem die Landesregierung mit konkreten Vorhaben die Umsetzung des Leitbilds flankierte. Ein wesentlicher Aspekt bestand in der Entwicklung einer *Leitvorstellung nachhaltiger Strukturen* und der Schaffung geeigneter Unterstützungsformen für deren Umsetzung. Ferner war anhand geeigneter Indikatoren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen. Seitens der Landesregierung wurden erste Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes bereits unmittelbar nach dessen Verabschiedung in Angriff genommen. Somit zog der Beschluss im Hinblick auf die Aktivitäten der Landesregierung keineswegs eine neue Situation nach sich, sondern bekräftigte den eingeschlagenen Weg zusätzlich mit einem politischen Auftrag.

Ebenfalls im ersten Halbjahr 2017 konnte der Dialog mit den kommunalen Aufgabenträgern wiederaufgenommen werden, in dessen Ergebnis im Juli 2017 die formelle Gründung eines „*Initiativkreises Umsetzung Leitbild*“ unter Leitung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V. StGB stattfand. Hierin hatte neben einer Reihe kommunaler Aufgabenträger und den Fachverbänden das MLUL beratend mitgewirkt. Der Initiativkreis fungierte für den weiteren Umsetzungsprozess des Leitbildes als zentraler Ansprechpartner. Ein besonderes Anliegen des Initiativkreises lag in der Selbstbewertung und Ermittlung vorrangiger Veränderungsbedarfe im Sinne des Leitbildes. Das hieraus entwickelte Projekt „*Handlungsmatrix*“ wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg gefördert, mit einer Auftaktveranstaltung am 29. August 2018 begonnen und zum Jahresende abgeschlossen. Hiernach zog sich der Städte- und Gemeindebund aus dem Gremium zurück. Anstelle eines flächendeckenden Ansatzes verständigte sich der Initiativkreis darauf, die Leitbildumsetzung auf klar abgrenzbare Themenfelder mit hoher Relevanz und Dynamik zu fokussieren. Hierbei hatte sich das Thema Wasserversorgung, insbesondere auch im Hinblick auf strategische Handlungsansätze zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen der Metropole Berlin und des Berliner Umlands, herauskristallisiert.

Parallel hierzu wurde in Eigeninitiative der im Berliner Umland tätigen Wasserversorger und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Hinblick auf strategische Handlungsansätze für die besonderen Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung in dieser Region die Initiative Trinkwasserversorgung Metropolregion (ITM) gegründet. [Anmerkung: der Terminus Metropolregion ist in der raumplanerischen Begrifflichkeit unzutreffend, wird im Folgenden aber als Eigenname fortgeführt. Die Initiatoren bringen hiermit zum Ausdruck, dass sich deren Tätigkeit auf den gesamten, beide Länder betreffenden Planungsraum von Berlin und dem Berliner Umland bezieht.] Im Detail wird auf Abschnitt 5 verwiesen.

Der im Februar 2019 vorgelegte Zwischenbericht zum Landtagsbeschluss 6/6575-B beschreibt den Status Quo in der Siedlungswasserwirtschaft zum damaligen Zeitpunkt, entwirft und begründet die Zielvorstellung zukunftsfähiger Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft und zeigt mit der *Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)* bereits den Weg vorrangiger Aktivitäten auf. Neben der Betreuung der geförderten Vorhaben wurden im Zeitraum 2019 bis 2021 Interviews mit Aufgabenträgern durchgeführt, um sowohl die *Leitvorstellung nachhaltiger Strukturen* in der Siedlungswasserwirtschaft zu evaluieren als auch um einen präzisen und vergleichbaren Einblick in die tatsächliche Lage des jeweiligen Aufgabenträgers zu erhalten. Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie im März 2020 erschwerte dies erheblich. Mangels personeller Kapazitäten ab der Jahresmitte 2021 konnte die angestrebte flächendeckende Erfassung nicht mehr verwirklicht werden.

1.2 Akzentverschiebungen bei der Umsetzung des Leitbildes

Lag der Ausgangspunkt für die Leitbildentwicklung ursprünglich in dem gemeinsamen Bestreben von Land und Aufgabenträgern, die Folgen des demografischen Wandels bestmöglich zu gestalten, setzten parallel Entwicklungsprozesse ein, welche das Vorzeichen der Bevölkerungsentwicklung von „Schrumpfung“ in Richtung „Wachstum“ für die Metropolregion bis hin zur „Stabilisierung“ für den weiteren Raum Brandenburgs änderten. Mit den zunehmend spürbaren Auswirkungen der Klimaveränderung sowie der Energiewende wurden weitere dringende Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft in den Vordergrund gerückt. Prinzipiell sind diese Themen zwar im Leitbild verankert, die Häufung und Ausprägung konkreter Ereignisse verdeutlichen aber dennoch das Ausmaß dieser neuen Herausforderungen. So hatte im Sommer 2017 ein Jahrhundertregen in der Gemeinde Leegebruch ein Binnenhochwasser zur Folge, dessen Folgenbeseitigung sich über Monate hinzog. Zugleich war der Zeitraum 2019 bis 2022 von einer Abfolge ausgeprägter Dürrejahre (Abbildung 1) gekennzeichnet, die auf Grund ihrer kumulativen Wirkung wasserwirtschaftliche Folgen in bislang unbekanntem Ausmaß nach sich zogen. Die zunehmende Häufigkeit und Dauer von Trockenperioden im Sommer sorgen für sinkende Wasserstände in den Seen und systematische Rückgänge der Gebietsabflüsse mit einhergehendem Oberflächenwasserdefizit und temporärem Ausbleiben der Grundwasserneubildung.

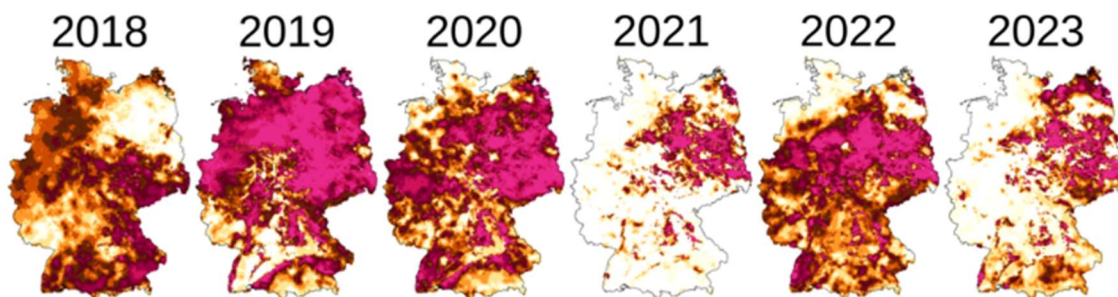


Abbildung 1: Dürreintensität in der Vegetationsperiode April bis Oktober (Gesamtboden 0 - max. 2 Meter); aus dem UFZ-Dürremonitor Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Friedrich Boeing [<https://www.ufz.de/index.php?de=47252>].

Berlin und das Berliner Umland sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht untrennbar miteinander verbunden. Die Entwicklungsdynamik von Berlin und dem Umland muss als integraler Prozess verstanden werden, für dessen Verlauf einerseits die administrativen Grenzen weitgehend irrelevant sind und andererseits mit einer auf den Gesamtraum ausgerichteten Anpassungsstrategie der Wasserwirtschaft reagiert werden muss. Seit 2011 betrug der Einwohnerzuwachs im Land Berlin ca. 470.000 Einwohner. Er verlief, abgesehen von den Pandemie Jahren sowie der deutlichen Bevölkerungszunahme durch die Zuwanderung Schutzsuchender aus der Ukraine, weitgehend stetig und betrug im Schnitt ca. 34.000 Einwohner pro Jahr. Der Einwohnerzuwachs in den Gemeinden des Berliner Umlandes ist zu ca. 74 % den Fortzügen aus Berlin zuzurechnen, lediglich 26 % stammen aus anderen Zuzugsgebieten. Diese Rahmendaten verdeutlichen den dominanten Einfluss des Hauptstadt Wachstums und den hiermit einhergehenden Trend zur Suburbanisierung im Berliner Umland.

Zusätzliche Impulse gehen von der industriell-gewerblichen Entwicklung aus. Die Ansiedlung des Autobauers Tesla ist zwar ein prominentes Beispiel; die Entwicklungsdynamik des Gesamttraums hingegen wird von einer Vielzahl kleinräumiger Wachstumskerne bestimmt. Die hiermit in Verbindung stehenden Bedarfszuwächse bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellen die in diesen Räumen tätigen Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft vor wachsende Herausforderungen. Die Ansätze länderübergreifender Lösungsstrategien sind nicht mehr auf der Ebene des Leitbildes zu suchen; gleichwohl sind aber die Grundzüge des Leitbildes gleichermaßen gültig und geeignet, auch hierfür entscheidende Beiträge zu liefern.

2. Unterstützungsleistungen des Landes und Aktivitäten des MLUK zur Leitbildumsetzung

Der Landtagsbeschluss 6/6575-B legte einerseits einen deutlichen Fokus auf eine organisatorische und strukturelle Anpassung der Aufgabenträger an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen. Als vorrangige Handlungsoption hierfür stellt das Leitbild die Ausweitung aller Formen der interkommunalen Zusammenarbeit bis hin zu Beitritten oder Fusionen heraus. Die hierbei zu erwartenden Synergieeffekte wirken unmittelbar strukturstärkend. Andererseits wurde im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Entwurf des Leitbildes von den Gemeinden und einzelgemeindlich organisierten Aufgabenträgern herausgestellt, dass ein hoher Bedarf an Arbeitshilfen und Instrumenten zur Selbstevaluation besteht, um die eigene Situation sachgerecht zu analysieren und etwaige Handlungsbedarfe zu erkennen. Somit stand von vornherein fest, dass hierin auch vorrangig zu entwickelnde Unterstützungsformen liegen, mit denen entscheidende Grundlagen für maßgeschneiderte Anpassungsprozesse gelegt werden können. Die Erarbeitung und Bereitstellung von Unterstützungsangeboten wurde nach der Verabschiedung des Leitbildes kontinuierlich und unabhängig von dem o.g. Landtagsbeschluss betrieben. Im Interesse einer sachlich konsistenten Berichterstattung werden daher an dieser Stelle auch Maßnahmen aufgeführt, die bereits vor der Beschlussfassung ergriffen wurden bzw. in Arbeit waren.

2.1 Tools und Arbeitshilfen für kommunale Aufgabenträger

2.1.1 Demografie-Check Abwasserinfrastruktur

Die Aufgabenstellung zur Entwicklung eines Demografie-Checks für Abwasserinfrastrukturen ist das Ergebnis vielfältiger Debatten der 1990er und 2000er Jahre um die Frage der kanalgebundenen Erschließung dünn besiedelter ländlicher Räume, den hiermit verbundenen Investitionsbedarfen sowie den hieraus resultierenden Gebührenbelastungen der Bevölkerung. Beauftragt und finanziert vom MLUL wurde die konkrete Aufgabenstellung in Kooperation mit dem Fachgebiet Stadttechnik der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung (Prof. Dr. Matthias Koziol) der BTU Cottbus-Senftenberg entwickelt und als IT-Lösung dort hergestellt.

Das Tool basiert auf einer selbständig nutzbaren Excel-Anwendung, in welche die Daten der Einwohnermeldeämter, technische und betriebswirtschaftliche Daten sowie betriebliche Kennzahlen eingegeben werden. Ein umfangreiches Handbuch führt schrittweise durch die Bearbeitung des Tools um eine möglichst anwenderfreundliche Nutzung zu ermöglichen.

Mittels hinterlegter Berechnungen und voreingestellter Szenarien, die durch den Nutzer aber auch individuell angepasst werden können, gestattet das Tool, die Kostenstruktur bestehender Kanalisationssysteme detailliert zu ermitteln und die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen kleinräumiger Veränderungen, wie z.B. Bevölkerungsrückgang, Entwicklung neuer Wohngebiete oder die Teilabkopplung einzelner Bereiche vorherzusagen. Hiermit haben die Aufgabenträger die Möglichkeit, selbst alternative Anpassungsoptionen zu prüfen und die für ihre konkrete Situation optimale Strategie zu entwickeln. Diese kann auch zu dem Ergebnis führen, dass kleinere Entwässerungsgebiete mit autarken Systemen, z.B. dezentralen Kläranlagen oder Teilortkläranlagen, gegenüber großen, zentralen Kanalisationsnetzen zu Kostenvorteilen führen. Anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen können Aussagen zur zukünftigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit und zu Optimierungspotenzialen abgeleitet werden.

Besondere Bedeutung erlangt diese Arbeitshilfe dadurch, dass der demografische Einflussfaktor präzise abgebildet und vorhergesagt werden kann. Es ist somit nicht nur eine Entscheidungs- und Planungshilfe für die langfristige Ausrichtung der Entsorgungsinfrastruktur, sondern dient zugleich auch einer fundierten Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte gemäß § 67 BbgWG. Es wird deshalb auch in der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 44 vom 06.11.2019 S. 1201 ff.) zur Anwendung empfohlen.

Die Arbeitshilfe steht im Internetangebot des MLUK seit 2017 kostenfrei zur Verfügung. Sie wurde im Dialog mit Aufgabenträgern sowie den Fachverbänden und Interessenvertretungen der Siedlungswasserwirtschaft intensiv kommuniziert und beworben und in einer zentralen Veranstaltung vorgestellt. Dennoch wurde das Tool bis zum Jahresende 2023 lediglich von 19 Aufgabenträger abgerufen.

2.1.2 Frühwarnsystem betriebswirtschaftlicher Kennzahlen

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen des damaligen Schuldenmanagementfonds wurde durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) im Auftrag des Ministeriums des Inneren und für Kommunales 2017 das Frühwarnsystem (FWS) fertiggestellt und den Aufgabenträgern flächendeckend zur Verfügung gestellt. Das Frühwarnsystem ist ein kennzahlengestütztes Werkzeug, welches anhand einfach zu erhebender Kennzahlen frühzeitige betriebswirtschaftliche Risiken identifiziert und mittels einer Ampelbewertung leicht erkennen lässt. An der Entwicklung hatten Vertreter kommunaler Aufgabenträger sowie der unteren Kommunalaufsichtsbehörden mitgewirkt. Die im FWS hinterlegten Kennzahlen, Wertebereiche und Grenzwerte basieren somit sowohl auf den konkreten Erfahrungen der Aufgabenträger als auch den Erkenntnissen der ILB in ihrer Tätigkeit zum Schuldenmanagement. Datengrundlage bilden dabei die Jahresabschlüsse, beschlossene Wirtschaftspläne sowie Entgeltkalkulationen ergänzt um Informationen aus dem internen Rechnungswesen und ggfs. Angaben der zuständigen Meldebehörden. Die Dateneingabe und Auswertung erfolgt über ein Programm auf Excel-Basis. Ein umfangreicher Leitfaden beschreibt die Bedienung und enthält Erläuterungen zu den Kennzahlen, um eine möglichst hohe Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Eine aktuelle Abfrage bei den unteren Kommunalaufsichtsbehörden ergab, dass in 4 der 18 Landkreise bzw. kreisfreien Städten das FWS zumindest bei einzelnen Aufgabenträgern genutzt wurde bzw. wird. Die Anwendung des FWS wurde von den Kommunalaufsichtsbehörden weitgehend nicht aktiv empfohlen. Einige Aufgabenträger benannten alternativ eigene Methoden bzw. Systeme, um ihre wirtschaftliche Situation zu evaluieren. Somit muss davon ausgegangen werden, dass das FWS eine bislang nur geringe Anwendung gefunden hat.

2.1.3 Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Brandenburg

Der freiwillige Kennzahlenvergleich (KZV) der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird durch die Initiative der Fachverbände und Interessenvertretungen der Siedlungswasserwirtschaft getragen. Er ist strenggenommen nicht als originäre Maßnahme der Landesregierung anzusehen, wurde allerdings in seiner Einführungsphase durch das MLUK aktiv gefördert und öffentlichkeitswirksam unterstützt. Ferner steht das MLUK mit dem Organisator des Kennzahlenvergleichs auch weiterhin im fachlichen Austausch.

Der Kennzahlenvergleich wird als aussagekräftiges Instrument zur Bestimmung des Leistungsstandes eines Aufgabenträgers angesehen. Aus dem Vergleich ihrer individuellen Kennzahlen mit den anonymisierten Werten der Vergleichsgruppe können die Teilnehmenden präzise Schlussfolgerungen über bestehende Optimierungspotenziale bei der Aufgabenerledigung ziehen. Dies setzt allerdings

voraus, dass auch eine ausreichende Anzahl strukturell vergleichbarer Aufgabenträger mitwirken. In den Interviews zur Evaluation (siehe Abschnitt 3) hatten die nicht mitwirkenden Aufgabenträger annähernd unisono geäußert, dass der hiermit verbundene Aufwand nicht lohne, weil deren individuelle Strukturen vorgeblich mit den Ergebnissen anderer Teilnehmer nicht vergleichbar seien. Dieser Vorbehalt zieht nach sich, dass die Basis einer repräsentativen Vergleichsgruppe hierdurch noch schmaler wird. Das aktive Werben, sowohl der Fachverbände und Interessenvertretungen der Siedlungswasserwirtschaft als auch des MLUK, vermochten an dieser Einschätzung bis heute nichts zu verändern. Rechtliche Möglichkeiten für eine verpflichtende Mitwirkung bestehen nicht; vielmehr entscheiden die Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit hierüber allein.

Das Instrument des Kennzahlenvergleichs ist bundesweit etabliert und in der DIN ISO 24523 verankert, welche auf der Grundlage des erstmals im Mai 2004 veröffentlichten DVGW-Merkblattes W 1100 „Benchmarking in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ erarbeitet wurde. Mit den aktuell geltenden ergänzenden Hinweisen der Fachverbände DVGW und DWA hat der Kennzahlenvergleich den Rang einer allgemein anerkannten Regel der Technik, so dass dessen Anwendung ebenfalls der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung im engeren Sinne zuzurechnen ist.

Der Kennzahlenvergleich geht 2024 in die sechste Runde. Die Teilnahme am Kennzahlenvergleich war in den letzten Durchläufen leider rückläufig: nahmen 2014 noch 46 Aufgabenträger teil, die insgesamt ca. 60% der Brandenburger Bevölkerung repräsentieren, so waren es 2018 und 2020 nur noch 43 bzw. 39 Aufgabenträger, stellvertretend für ca. 62% bzw. 44% der Bevölkerung. Abbildung 2 zeigt eine Übersicht der Mitwirkung an allen bisher durchgeführten Runden des Kennzahlenvergleichs.

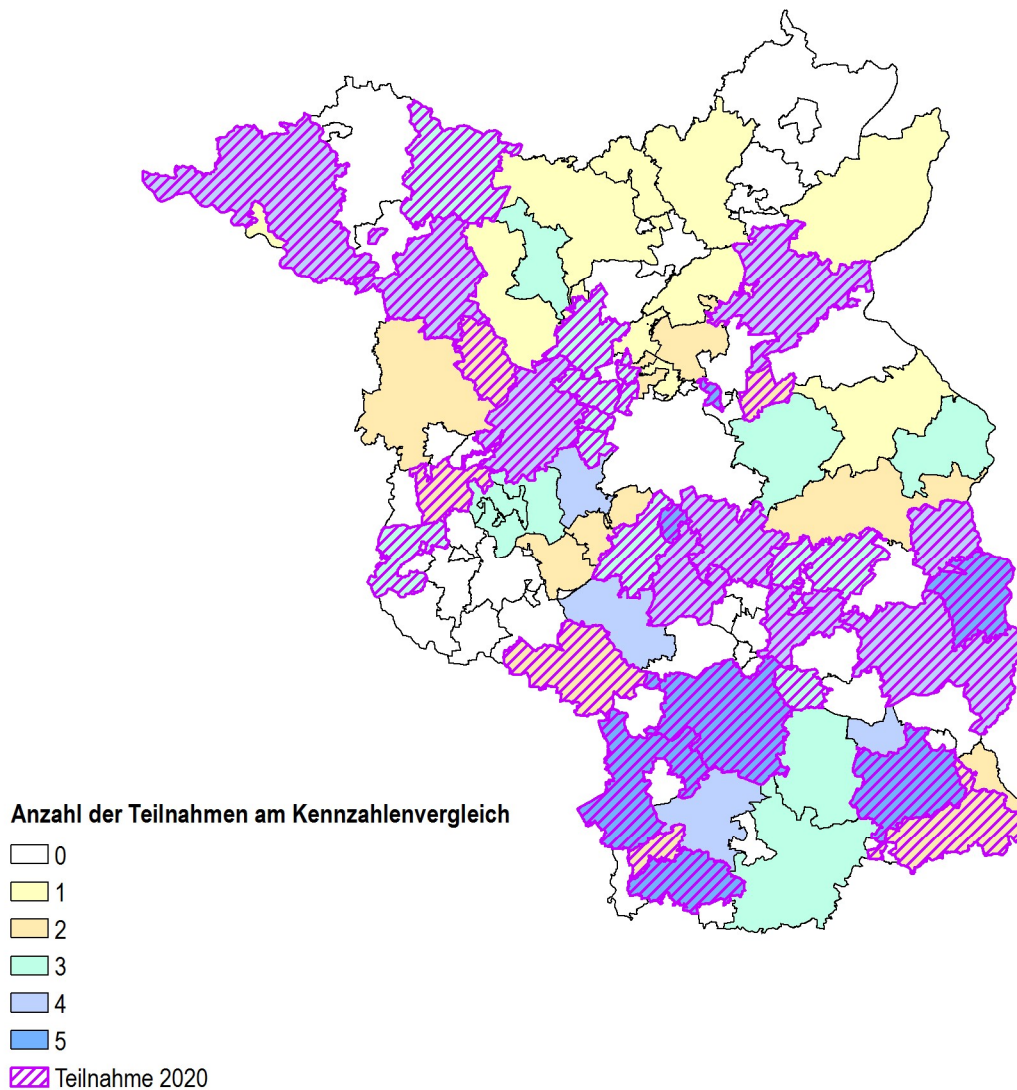


Abbildung 2: Übersicht über die Teilnahmen der Aufgabenträger am Kennzahlenvergleich

2.1.4 Arbeitshilfe Bebauungsplanung

Auf Grund der häufig getrennten Zuständigkeit zwischen Schmutzwasserentsorgung (Zweckverband) und Niederschlagswasserbeseitigung (Gemeinde) sowie der weitreichenden Gestaltungsspielräume der Gemeinden in der kommunalen Bauleitplanung wie auch bei der satzungsgemäßen Ausgestaltung, kommt der Zusammenarbeit zwischen dem Umweltressort und der Obersten Bauaufsicht im MIL ein hoher Stellenwert zu. In die unter der Federführung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) vorgenommene Überarbeitung der *Arbeitshilfe Bebauungsplanung* wurden die weitreichenden Hinweise und Anregungen des MLUK umfassend berücksichtigt. Die 1. Neuauflage der *Arbeitshilfe Bebauungsplanung* wurde 2020 herausgegeben. Sie umfasst in Abschnitt B 14.1 nun weitreichende Planungshinweise, die auch aktuell gewordene Fragestellungen der Risikoversorge gegenüber Starkregen aufgreift. Es werden planerische Beispiele sowie Festsetzungsmöglichkeiten dezentraler Formen der Niederschlagswasserbeseitigung gegeben sowie die Handlungsspielräume für weitergehende Vorgaben wie dem Rückhalt von Niederschlagswasser mit dem Instrument städtebaulicher Verträge berücksichtigt. Erstmals wurden auch Vorschläge für die planerische Festsetzung von speziellen Versickerungsflächen zum Schutz gegen Starkregen beschrieben. Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die ressortübergreifende Zusammenarbeit im Sinne der im Leitbild an die Landesregierung adressierten Aufgaben von den betroffenen Häusern

angenommen wurde. Das Resultat in Form der überarbeiteten Arbeitshilfe kann als richtungweisend angesehen werden.

2.1.5 Leitfaden naturnaher Umgang mit Regenwasser

Im Interesse umweltfreundlicher und kostensparender Lösungen in der Siedlungsentwässerung verfolgt das Land Brandenburg bereits seit langem den Ansatz, den Vorrang der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu befördern. Der Rechtsrahmen des § 54 Absatz 4 des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sieht vor, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 66 BbgWG grundsätzlich eine kommunale Pflichtaufgabe. Bereits 2011 wurden den Gemeinden mit dem gemeinsamen Rundschreiben von MLUK und MIL *Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bauungsplanung* weitreichende Hinweise erteilt. Die Gemeinden können im Zuge ihrer Satzungshoheit die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Grundstückseigentümer übertragen. Somit kommt den Bürgerinnen und Bürgern bei der Umsetzung eine entscheidende Rolle zu.

Das MLUK hat hierzu den Leitfaden *Naturnaher Umgang mit Regenwasser* als Informationsschrift und Arbeitshilfe zur dezentralen Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücken herausgegeben. Die 4. Auflage wurde 2020 nochmals gründlich überarbeitet und enthält nun auch Praxishinweise und Präventivmaßnahmen gegen die Gefahren durch Starkniederschläge. Die Printausgabe von 1000 Exemplaren war rasch vergriffen, eine Tatsache die das nach wie vor hohe Interesse an der Thematik verdeutlicht. Sie ist weiterhin auf dem Internetauftritt des MLUK verfügbar.

2.2 Überarbeitung rechtlicher Rahmenvorgaben

2.2.1 Einfügung von § 67 in das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) sowie Neufassung der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK)

Dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) kommt nach wie vor die Rolle eines grundlegenden Planungsinstruments der Gemeinden zu. Mit der Einführung eines gesonderten § 67 in das im Dezember 2017 geänderte BbgWG wurde diesem Umstand noch einmal Nachdruck verliehen. Der neu gefasst § 67 umfasst nun auch eine Klarstellung wasserbehördlicher Einflussmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang wurde eine grundlegende Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vorgenommen und 2019 veröffentlicht. Ein wesentliches Ziel der Überarbeitung lag neben formalen Gesichtspunkten (Lesbarkeit und Verständlichkeit) vor allem darin, die mehrheitlich für die Niederschlagswasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden unmittelbar anzusprechen. Zugleich wurden mit der Modernisierung der Verwaltungsvorschrift auch die zukünftig zu bewältigenden Themenfelder adressiert; so z.B. Fragen des Risikomanagements bei Systemausfällen oder zum Starkregenrisikomanagement. Die erst in jüngster Zeit zunehmende Aufmerksamkeit auf mögliche Gefährdungen der kritischen Infrastruktur, wozu auch Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zählen, verdeutlicht die Notwendigkeit gezielter Schutzmechanismen, die von allen relevanten Akteursebenen umgesetzt werden müssen. Durch die aktive Auseinandersetzung mit den Regelungsinhalten der novellierten Verwaltungsvorschrift sollen bei den Gemeinden und kommunalen Aufgabenträgern auch die Entwicklung strategischer Perspektiven und das vorausschauende Handeln befördert werden.

Eine Stichprobenerhebung 2021 zeigte allerdings einen Nachholbedarf bei der Erstellung gemeindlicher Abwasserbeseitigungskonzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung auf, sofern die Gemeinden abwasserbeseitigungspflichtig waren. Es muss angenommen werden, dass an dieser Situation auch die in den Wasserbehörden verfügbaren Ressourcen einen gewissen Anteil tragen. Dieser Nachholbedarf spiegelt sich auch auf der Ebene kommunaler Satzungen wieder. So hatte zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung nur etwa die Hälfte der Gemeinden die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer entsprechenden Satzung geregelt. In vielen Fällen besteht somit bislang auch keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Entgelten.

2.2.2 Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV)

Neben dem Werben um eine verstärkte Anwendung der dezentralen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und darauf ausgerichteter Leitfäden kann auch durch Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ein förderlicher Impuls gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob und in welchem Maße die grundsätzlich bestehende Erlaubnispflicht für die Versickerung von Niederschlagswasser (die Versickerung ist als Einleitung in das Grundwasser anzusehen) dereguliert werden kann. Dies wurde 2019 mit dem Erlass der BbgVersFreiV umgesetzt. Die Verordnung wurde zugleich mit den geänderten Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) harmonisiert; so wurden die Flächenabgrenzungen der Gebäudeklassen übernommen sowie die Erlaubnisfreiheit auf die genehmigungsfreien Bauten gemäß der BbgBO übertragen. Besonderer Wert wurde auf die Anwendungsfreundlichkeit gelegt; umgesetzt wurde dies durch eine umfangreiche Checkliste. Von der Deregulierung profitieren die meisten Bauvorhaben im Eigenheimbereich unmittelbar.

2.3 Richtlinien und Förderungen

2.3.1 Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)

Mit dem Instrument der *Strukturanpassungsrichtlinie* sollten Anreize gesetzt werden, um die anfänglichen Hemmnisse von Kommunen und Zweckverbänden bei der Herausbildung nachhaltiger Strukturen zu überwinden. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit ist in entscheidendem Maße davon abhängig, dass die hierfür notwendigen Diskussionsprozesse in den kommunalen Gremien fundiert geführt werden können. Es wurden ausdrücklich alle in Betracht kommenden Formen der Zusammenarbeit berücksichtigt. Mit der Richtlinie wurden alle im Zuge der Leitbildentwicklung seitens der Gemeinden und Zweckverbände artikulierten Unterstützungsbedarfe auf dem Weg zu organisatorisch-strukturellen Reformen aufgegriffen. Förderfähig waren einerseits die Bestimmung der eigenen Situation und die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe bei der Anpassung der Aufgabenerledigung an die Auswirkungen der demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Organisationsuntersuchungen, Szenarienbetrachtungen). Andererseits bestanden Fördermöglichkeiten bei der Einleitung von Überlegungen zu Kooperationen oder Zusammenschlüssen, Unterstützungsangebote für Machbarkeitsstudien, Bestandserfassungen, der Erstellung von Kooperations- oder Fusionsgutachten, sowie Beratungsleistungen und Mediations- oder Moderationsverfahren in den kommunalpolitischen Gremien. Die Umsetzung konkreter Kooperationen oder Zusammenschlüsse wurde u.a. durch Förderangebote für die Ausarbeitung von Verträgen und Satzungen, Angleichung der bestehenden IT-Systeme oder die Erstellung einer Eröffnungsbilanz bei der

Bildung oder Fusion von Zweckverbänden oder bei der Gründung eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens gefördert. Das anfängliche Interesse der Aufgabenträger war bemerkenswert hoch. Zur Förderrichtlinie wurde eine Auftaktveranstaltung angeboten, an der knapp 60 Aufgabenträger teilnahmen, also zirka ein Drittel der seinerzeit bestehenden Struktureinheiten gefolgt sind. Die Beratung jedes Einzelfalls, die weitere Qualifizierung von Vorhabenideen sowie die Erstellung von Antragsunterlagen wurde durch das MLUK gewährleistet und es wurden den interessierten Antragstellern eine entsprechende Unterstützung angeboten. Eine detaillierte Auswertung des Förderprogramms wird in Abschnitt 4 vorgenommen.

2.3.2 Richtlinie des MLUK zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Richtlinie Abwasser/WRRL)

Zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind im 3. Bewirtschaftungszyklus im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung noch in erheblichem Umfang Maßnahmen umzusetzen. Maßgebend hierfür ist in jedem Einzelfall der Erlass entsprechender Vorgaben durch die Wasserbehörden, was in der Regel durch strengere Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Abwassers (niedrigere Grenzwerte) gegeben ist. Für die hierzu notwendigen Investitionen wird seit 2021 die o.g. Richtlinie angeboten. Förderfähig sind alle investiven Aufwendungen, die zur Erzielung der künftig niedrigeren Überwachungswerte notwendig sind. Die Fördersätze sind in Anhängigkeit der Anlagengröße gestaffelt (60-80 %); kleine Anlagen werden mit einem höheren Satz gefördert. Auf diese Weise wird einerseits den spezifisch höheren Aufwendungen an kleineren Kläranlagen Rechnung getragen. Andererseits soll hierdurch insbesondere der ländliche Raum unterstützt werden, in dem sich tendenziell kleinere Kläranlagen befinden. Die Förderung ist je Vorhaben auf maximal 500.000 Euro gedeckelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Neubau einer Kläranlage gefördert werden. Ferner werden Maßnahmen zur Minderung von niederschlagsbedingten Gewässerverunreinigungen unterstützt; sowohl auf Kläranlagen (Schaffung von Ausgleichsbecken zum Abfangen von Belastungsspitzen) als auch zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem. Bislang konnten alle dem Grunde nach förderfähigen Anträge positiv beschieden werden. Für die kommenden Jahre muss mit steigenden Bedarfen gerechnet werden, welche gegenwärtig im Haushalt noch nicht abgebildet sind. Mit der Förderung leistet die Landesregierung einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die weitere Verbesserung der Gewässerqualität nicht allein in Form steigender Gebühren zu Lasten der Bevölkerung geht.

2.3.3 Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) und des MLUK zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen

Das MLUK fördert seit diesem Jahr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit der o.g. Richtlinie gemeindliche Vorhaben zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge. Die Kommunen sollen präzisere Informationen über die sich aus dem Klimawandel ergebenden Risiken im Gemeindegebiet bei Starkregenereignissen erhalten und mögliche Abhilfemaßnahmen daraus ableiten. Gefördert wird die systematische Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen (Bestandsanalyse, Gefährdungsanalyse, Risikoanalyse und Risikobeurteilung sowie Maßnahmenentwicklung). Förderfähig sind auch kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren, so zum Beispiel das Anlegen von Abflussmulden, Gräben und Muldensystemen zur Ableitung von Oberflächenwasser, das Anlegen von Landschaftselementen zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses oder Maßnahmen zur

Schaffung von Retentionsflächen für Niederschlagswasser im Siedlungsgebiet. Gefördert werden außerdem Vorhaben des technischen Objektschutzes im Starkregenisikomanagement.

Die Förderung beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Handlungskonzepte werden bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro, bauliche und technische Maßnahmen bis 2.000.000 Euro gefördert.

2.3.4 Projektförderung *Handlungsmatrix*

Der Initiativkreis *Umsetzung Leitbild Siedlungswasserwirtschaft* (siehe Abschnitt 1.1) hatte sich mit einer gemeinsamen Verbändeerklärung vom 1. Dezember 2017 dazu bekannt, konkrete Schritte zur Umsetzung des Leitbildes zu erarbeiten und zu kommunizieren, die Umsetzung des Leitbildes in die Praxis proaktiv zu unterstützen und die Kommunikation zwischen der Landesregierung, dem Landtag, den Aufgabenträgern und den Kommunen zu fördern und hierfür geeignete Dialogebenen zu schaffen. Im Rahmen dieser Selbstverpflichtung wurde das Konzept einer *Handlungsmatrix* entwickelt. Mit dieser *Handlungsmatrix* wollten die Aufgabenträger den eigenen Stand bei der Umsetzung des Leitbildes und sich hieraus ergebenden Aufgabenschwerpunkte selbständig zu ergreifender Aktivitäten dokumentieren. Desweiteren sollten diejenigen Handlungsfelder herausgearbeitet werden, in denen zur weiteren Leitbildumsetzung die Unterstützung bzw. Mitwirkung des Landes erforderlich sei. Das Vorhaben wurde im Wege einer Projektförderung durch das MLUK finanziell unterstützt. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden in Abschnitt 3.6 aufgegriffen.

3 Evaluation nachhaltiger Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft

3.1 Hintergrund

Der Landtagsbeschluss 6/6575-B stellte die Herausforderung des demografischen Wandels für die kommunale Daseinsvorsorge in den Vordergrund und leitete hieraus die Notwendigkeit einer Konsolidierung der kommunalen Aufgabenerfüllung ab. Sowohl der Beschluss wie auch das Leitbild selbst, betonen hierbei den kommunalen Gestaltungswillen, um etwaige Anpassungserfordernisse zu erkennen und umzusetzen. Das Land stellt hierfür verschiedene Unterstützungsformen zur Verfügung, kann diese Prozesse allerdings nicht selbst vollziehen.

In diesem Kontext wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, Indikatoren für die Evaluierung von Strukturreformen zu erarbeiten. Eine Evaluation von Strukturreformen ist in der Praxis allerdings nur dann vernünftig durchführbar, wenn diese tatsächlich stattfinden bzw. stattgefunden haben und hieran ein Vorher-nachher-Vergleich durchgeführt werden kann. Anstelle dessen erschien es angezeigt, die individuelle Situation der Aufgabenträger nach vergleichbaren Kriterien zu erfassen und den Aspekt der Evaluation auf bereits definierte Zielvorstellungen zu stützen. Hierzu wurde auf die bereits im Zwischenbericht zur Leitbildumsetzung entwickelte Zielvorstellung nachhaltiger Aufgabenträgerstrukturen zurückgegriffen.

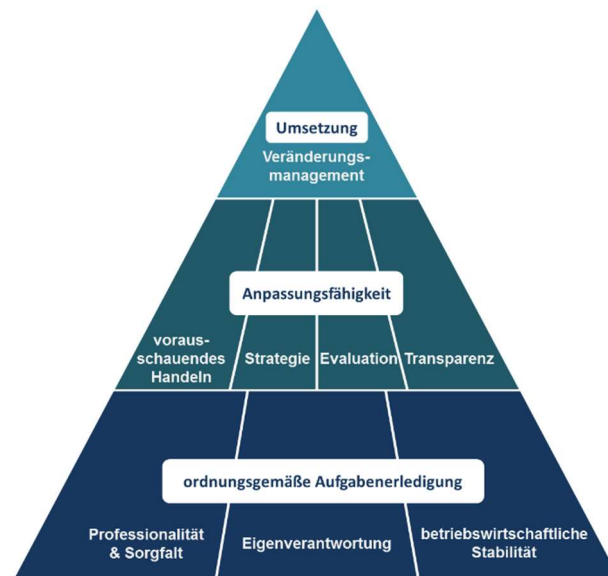


Abbildung 3: Elemente der Leitvorstellung nachhaltiger Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft

Nachhaltige Strukturen ermöglichen es den Aufgabenträgern, neben der ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Schematisch können die Merkmale einer nachhaltigen Struktur in Form eines Dreiecks mit drei Ebenen und insgesamt acht Komponenten dargestellt werden (Abbildung 3), wobei die oberen Ebenen jeweils auf den unteren aufbauen. Eine ausgeprägte Anpassungsfähigkeit setzt also eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung voraus und ermöglicht wiederum die Umsetzung von Veränderungsprozessen innerhalb der Strukturen. Während die unterste Ebene als verpflichtendes Kerngeschäft der Aufgabenträger anzusehen ist, gehen die beiden darüber liegenden Ebenen über die bloße Pflichterfüllung hinaus und stellen die Strategie- und Handlungsfähigkeit sowie die Orientierung auf mittel- und langfristige Prozesse in den Vordergrund. Für eine umfassendere Erläuterung nachhaltiger

Strukturen wird auf Abschnitt 4.1 des Zwischenberichts zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/6575-B verwiesen.

3.2 Indikatoren

Eine vollumfängliche Erhebung aller relevanten Sachverhalte für eine Situationseinschätzung ist weder wirtschaftlich leistbar noch notwendig. Anstelle dessen wurde ein standardisierter Fragenkatalog entwickelt, wobei den einzelnen Antworten eine gewisse Aussagekraft über bestimmte Merkmale zugeschrieben wurde. Es handelt sich somit also um Indikatoren welche beispielhaft die individuelle Art und Weise der Aufgabenerledigung in den einzelnen Komponenten abbilden sollen. Dabei kann ein Indikator auch Aussagen über mehrere Komponenten zulassen. Eine Auswahl dieser Indikatoren und die ihnen zugeordnete Interpretation und Komponenten kann Tabelle 1 entnommen werden. Die Fragen wurden in Form eines Multiple-Choice-Fragebogens abgebildet, um eine möglichst einheitliche Datengrundlage für die anschließende Systematisierung der Antworten sowie eine methodisch einheitliche Evaluation zu ermöglichen.

Tabelle 1: Beispiele für Indikatoren nachhaltiger Strukturen

Indikator	Indikatorbeschreibung	Komponente
Mitgliedschaft in Interessenvertretungen/ Fachverbänden	Die Vernetzung der Aufgabenträger in den relevanten fachlichen und umweltpolitischen Kreisen schafft den Zugang zu aktuellen Fachinformationen, den fachlichen Austausch untereinander und erweitert die Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu vertreten.	vorausschauendes Handeln; Strategie; Evaluation
anlagentechnische & betriebswirtschaftliche Kennzahlen	Der Umgang mit Kennzahlen ermöglicht die Steuerung und Optimierung der betrieblichen Praxis im Unternehmen. Die Teilnahme am Brandenburger Kennzahlenvergleich erlaubt einen direkten Vergleich mit anderen Aufgabenträgern; siehe auch Abschnitt 2.1.3	Professionalität & Sorgfalt; Eigenverantwortung; betriebswirtschaftliche Stabilität; Evaluation; Veränderungsmanagement
standardisierter Kennzahlenvergleich		
Entgelte	Kostendeckende Entgelte sind wesentlich für nachhaltiges Wirtschaften und sichern den Ausbau, die Anpassung und den Bestandserhalt der Infrastruktur.	betriebswirtschaftliche Stabilität
kalkulatorischer Zins	Der bewusste Umgang mit dem kalkulatorischen Zins in der Entgeltkalkulation im Rahmen der rechtlichen Spielräume ermöglicht die Bildung von Eigenkapital.	betriebswirtschaftliche Stabilität
Eigenkapitalquote & Abschreibungsquote	Betriebswirtschaftliche Eckdaten beschreiben die Abhängigkeit von Fremdkapital und damit die finanzielle Stabilität.	betriebswirtschaftliche Stabilität; Eigenverantwortung
Leitungsrehabilitationsraten	Die Leitungsrehabilitation beziffert den auf das bestehende Netz bezogenen Erneuerungsanteil und ist somit Indikator für den Funktions- und Werterhalt der Netze.	Professionalität & Sorgfalt; betriebswirtschaftliche Stabilität

Kanalnetzsanierung Sanierungskonzept	Die laufende Zustandserfassung und Sanierung des Kanalnetzes ist einerseits rechtlich vorgeschrieben. Ein systematisches Sanierungskonzept gibt darüber hinaus Planungssicherheit und vermeidet Investitionsstau.	vorausschauendes Handeln; Strategie; betriebswirtschaftliche Stabilität
Wasserversorgungskonzept	Wasserversorgungskonzepte sind keine Pflichtaufgabe, jedoch notwendige Planungsgrundlage für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung.	vorausschauendes Handeln; Strategie
IT-Sicherheit	Der Schutz von kritischer Infrastruktur vor Systemausfällen und Cyberangriffen ist mit zunehmender Automatisierung und Digitalisierung unabdingbar geworden.	Professionalität & Sorgfalt; vorausschauendes Handeln
Notfallmanagement	Die Wasserversorgung zählt zur kritischen Infrastruktur; eine konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung auf einen Systemausfall bzw. die Sicherstellung eines temporären Notbetriebes (bspw. im Falle eines Stromausfalls) ist unabdingbar.	Professionalität & Sorgfalt; vorausschauendes Handeln
Betroffenheit von / Umgang mit Starkregenereignissen	Starkregen als Folge des Klimawandels erhöht das Schadensrisiko an den Anlagen, bedingt Betriebsprobleme und zieht hohe Beseitigungskosten nach sich. Die Anpassung an diese Veränderungen und die Etablierung von Präventivmaßnahmen gewinnt an Bedeutung.	Professionalität & Sorgfalt; vorausschauendes Handeln
Anwendung standardisierter Managementsysteme	Standardisierte Managementsysteme objektivieren die Bewertung betrieblicher Prozesse, verbessern deren Effizienz und dokumentieren das Leistungs- und Qualitätsniveau.	Professionalität & Sorgfalt; Eigenverantwortung
Positionierung zu Kooperationen und ggf. Fusionen mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern	Eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit schafft Synergieeffekte und verbessert die Handlungsfähigkeit. Ohne die grundsätzliche Bereitschaft hierzu bleiben diese Optionen versperrt.	vorausschauendes Handeln; Veränderungsmanagement

3.3 Durchführung

Die Fragebögen waren Grundlage und Ausgangspunkt für strukturierte Interviews, zu denen sich in der Regel zwei MLUK-Mitarbeitende mit Vertretungen der Aufgabenträger verabredet hatten. Die Gespräche erfolgten weitgehend vor Ort; pandemiebedingt wurden alternativ auch Online-Interviews durchgeführt, die jedoch seltener eine dynamische Gesprächsatmosphäre zuließen. Die Termine wurden auch für einen zwanglosen Austausch zu interessierenden Fragen, wie z.B. der Förderpolitik des Landes oder der Erörterung von aktuellen Herausforderungen im Verbandsgebiet genutzt. Das Gesprächsformat wurde allgemein begrüßt. Die Datenerhebung begann in der zweiten Jahreshälfte 2019 und wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie im März 2020 erschwerte die Organisation und Durchführung erheblich. Personelle Engpässe seit der Jahresmitte 2021 standen der angestrebten flächendeckende Erfassung entgegen. Dennoch ergibt sich aus der Anzahl interviewter Aufgabenträger

sowie die hiermit erfasste Spannweite organisatorischer und räumlicher Situationen durchaus ein repräsentatives Gesamtbild. Es wurden insgesamt 38, d.h. zirka ein Drittel aller Aufgabenträger befragt. Sie repräsentieren 47 % der brandenburgischen Bevölkerung bzw. 41 % der Landesfläche. Soweit zutreffend wurden parallel auch die mit der Aufgabendurchführung beauftragten Betriebsführer interviewt. Eine Übersicht der in die Auswertung einbezogenen Aufgabenträger ist in Abbildung 4 dargestellt.

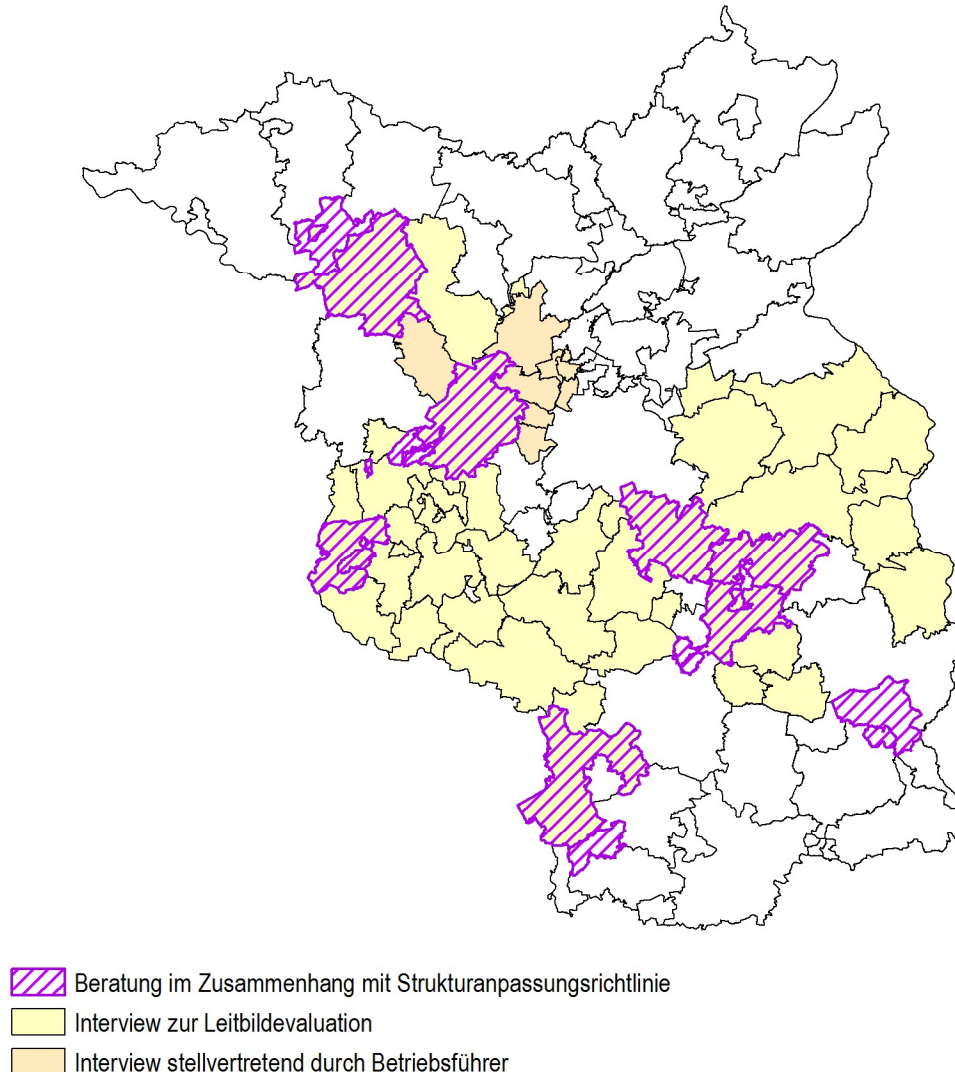


Abbildung 4: Übersicht der durchgeführten Evaluationsinterviews

3.4 Auswertungsmethodik

Die Gesprächsergebnisse wurden unmittelbar nach den Interviews mittels Vier-Augen-Prinzip aufbereitet, den vorgesehenen Bewertungskategorien zugeordnet und in numerische Ergebnisse überführt. Soweit Fragen (in der Regel Zahlenwerte) im Gespräch nicht beantwortet werden konnten, wurden diese im Nachgang abgefragt und nachgetragen. Mitunter kam keine Nachmeldung zustande; in diesen Fällen blieb der jeweilige Sachverhalt in der Auswertung unberücksichtigt.

3.4.1 Direkte Auswertung

Einige Antworten sind für sich genommen bewertbar, ohne dass hierzu ein Vergleichsmaßstab nötig wäre. So hat zum Beispiel die Frage nach der Mitgliedschaft in Interessenvertretungen und Fachverbänden ergeben, dass die Aufgabenträger durchschnittlich in vier Organisationen Mitglied sind; Abbildung 5 stellt dieses Ergebnis zusammengefasst dar. Die breite Streuung der Antworten zwischen 0 und 9 weist darauf

hin, dass die Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft sehr unterschiedlich stark vernetzt sind. Bemerkenswert war der Befund, dass die Kläranlagennachbarschaften des DWA Landesverbandes Nordost mit Abstand als die wichtigste Plattform herausgestellt wurden.

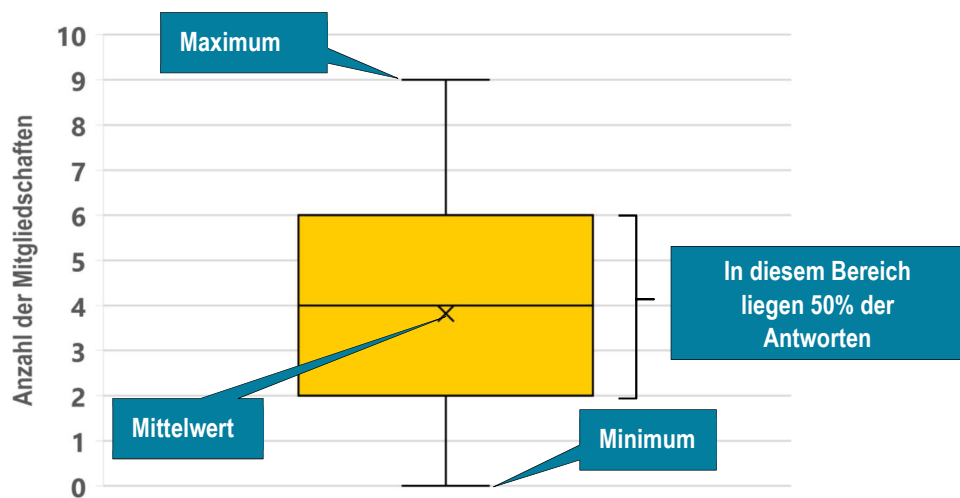


Abbildung 5: Mitgliedschaften in Fachverbänden und Organisationen der Interessenvertretung

Für technisch relevante Fragestellungen wurden die Referenzwerte des Regelwerks als Bezugsmaßstab herangezogen. So wurde die Leitungsrehabilitationsrate anhand der Empfehlung des DVGW-Merkblatts W 403 (1 bis 1,5 %) bewertet; dies bedeutet, dass ein Aufgabenträger jährlich im Durchschnitt 1 bis 1,5 % seiner Rohrleitungen erneuern sollte, um den Substanzerhalt zu gewährleisten. Die Befragung hatte ergeben, dass etwa zwei Drittel der Aufgabenträger im 10-Jahres-Durchschnitt weniger als 1 % der Rohrleitungen pro Jahr erneuern (Abbildung 6). Dies deutet, ohne eine detaillierte Betrachtung der Altersverteilung im Einzelfall, auf eine tendenziell zu niedrige Leitungsrehabilitation hin. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Trinkwassernetze (verglichen mit den überwiegend erst nach 1990 geschaffenen Abwassernetzen) eine erheblich höhere Altersstruktur und dementsprechende Erneuerungsbedarfe aufweisen. So betrug 1991 der Anschlussgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung im Land Brandenburg bereits ca. 89 %.

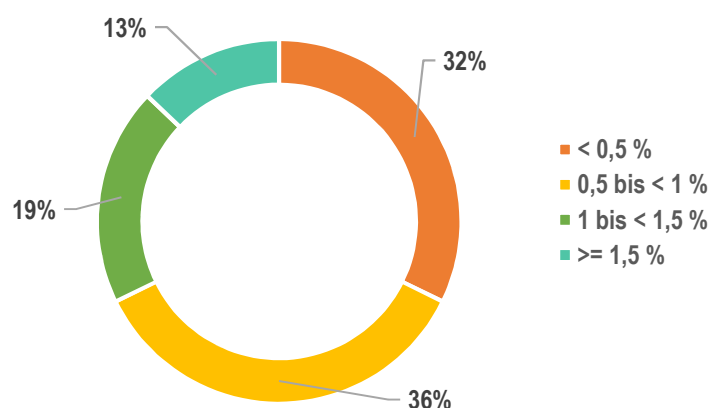


Abbildung 6: Leitungsrehabilitationsraten im Trinkwasserbereich

3.4.2 Aggregierte Auswertung - Bewertung nach Reifegradmodell

Im einem Reifegradmodell werden Einzelaussagen aggregiert und zu aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen – Reifegraden – zusammengefasst. Das Reifegradmodell wurde bereits in anderen Kontexten der Siedlungswasserwirtschaft angewendet; so zum Beispiel in dem vom DWA Fachausschuss WI-1 zum Asset Management vorgeschlagenen Reifegradmodell zur Digitalisierung in der

Wasserversorgung (siehe <https://reifegradcheck-wasser.de>). Dieser methodische Ansatz wurde in vereinfachter Form auf die erhobenen Sachverhalte übertragen und hinsichtlich der Zielvorstellung nachhaltiger Strukturen angewendet. Tabelle 2 zeigt die vorgenommene Zuordnung.

Tabelle 2: Beschreibung der Reifegrade

Reifegrad	Beschreibung
1	Das Handeln des Aufgabenträgers stellt das Tagesgeschäft im engeren Sinne sicher. Der Fokus liegt auf der Gewährleistung des Versorgungsauftrages, wobei nicht alle Teilaufgaben zwingend mit derselben Intensität wahrgenommen werden. Die technischen Anlagen werden in ihrem Grundbestand betrieben und nach Gesichtspunkten des Funktionserhalts bedarfsweise instandgesetzt. Es sind kaum strategische Anpassungen an die sich ändernden Bedingungen erkennbar. Stattfindende Veränderungsprozesse und bevorstehende Herausforderungen sind in der Regel zwar bekannt; es bestehen jedoch keine Ansätze, diesen vorausschauend entgegenzuwirken. Je weiter ein Aspekt von der Kernaufgabe entfernt ist, so z.B. wachsende Gefährdungen im IT-Bereich, umso seltener werden hierzu konkrete Maßnahmen geplant bzw. ergriffen.
2	Auf die stattfindenden Veränderungen und Herausforderungen wird in einzelnen Tätigkeitsfeldern vorausschauend / strategisch reagiert, d.h. hier werden proaktiv Anpassungsmaßnahmen ergriffen. Diese bleiben jedoch punktuell oder schöpfen die Tiefe der möglichen bzw. notwendigen Anpassungsoptionen nicht aus. Zum Beispiel verfügt der Aufgabenträger zwar über ein Sanierungskonzept, welches ihm als langfristiges Planungsinstrument dienen kann. Es hat jedoch nur einen sehr kurzen Planungshorizont, wird in der mittelfristigen Finanzplanung nicht untersetzt oder wird nicht planmäßig umgesetzt.
3	Der Aufgabenträger hat eine "Anpassungskultur" entwickelt. Der Aufgabenträger beobachtet regelmäßig, welche Veränderungen stattfinden, identifiziert die sich daraus resultierenden Erfordernisse und setzt diese auch um. Sein Handeln ist langfristig ausgerichtet; die Anpassungsmaßnahmen werden über verschiedene Bereiche hinweg sorgfältig geplant und routiniert umgesetzt. Zum Beispiel erkennt der Aufgabenträger, dass die demografische Entwicklung eine Anpassung der Netze unter Kostenoptimierung erfordert. Er sucht rechtzeitig nach geeigneten Lösungen und lotet hierbei auch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit aus.

Für die Bestimmung von Reifegraden werden Einzelantworten nach bestimmten, auf eine übergeordnete Frage zielende Perspektive zusammengeführt (aggregiert). Jedem Indikator wird zunächst der Einzelwert zugeordnet, bevor hieraus der Gesamtreifegrad rechnerisch ermittelt wird. Die Indikatoren werden gleichrangig einbezogen; d.h. es erfolgt keine zusätzliche Wichtung. Im Folgenden ist ein Beispiel aufgeführt.

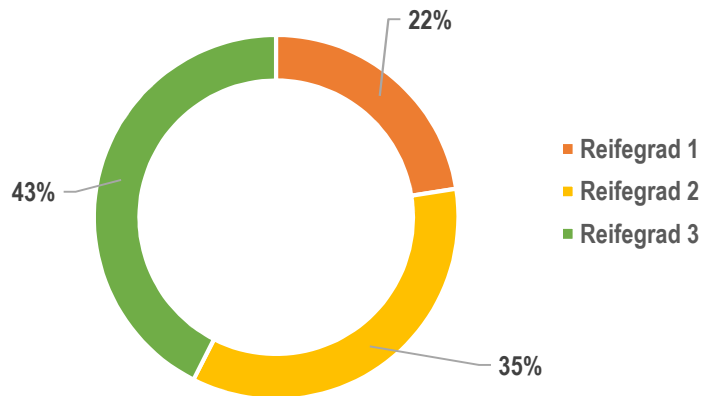


Abbildung 7: Umgang mit Kennzahlen, unternehmensintern

Die Auswertung nach dem unternehmensinternen Umgang mit betriebstechnischen Kennzahlen zeigte, dass 43 % der Aufgabenträger über einen hohen Umsetzungsstand verfügen, d.h. sie nutzen Kennzahlen systematisch als Instrument zur Verbesserung der betrieblichen Praxis – dies entspricht Reifegrad 3 (siehe Abbildung 7). 22 % erreichen lediglich Reifegrad 1, d.h. es fehlt dort bereits eine fundierte Datengrundlage zur Optimierung betrieblicher Prozesse im engeren Sinne.

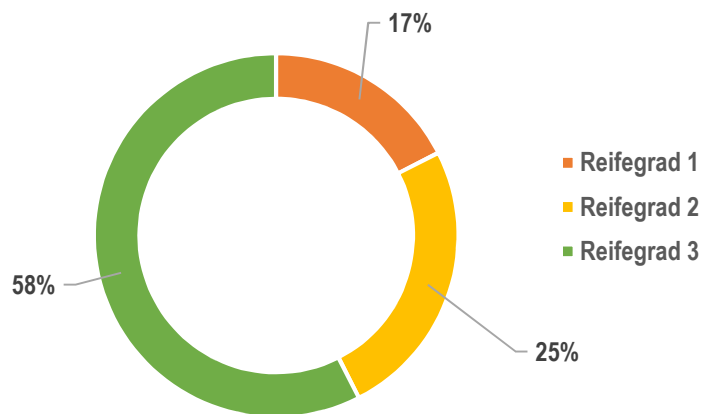


Abbildung 8: Teilnahme an Kennzahlenvergleichen, überbetrieblich

Die Einbeziehung von Kennzahlen aus überbetrieblichen Vergleichen (Teilnahme an Kennzahlenvergleichen) zeigt ein ähnliches Bild. Neben der Mitwirkung am brandenburgischen Kennzahlenvergleich (vgl. Abschnitt 2.1.3) wurden hier auch andere Formen, wie z.B. die Aktivitäten innerhalb der DWA Kläranlagen- und Kanalnachbarschaften, einbezogen.

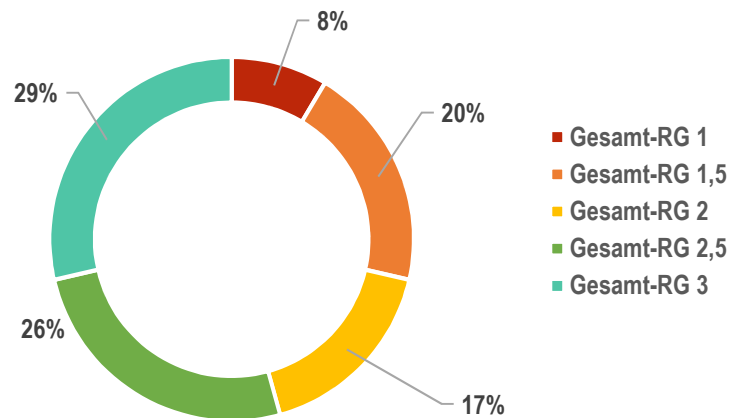


Abbildung 9: Gesamtreifegrade im Umgang mit Kennzahlen

Die rechnerische Zusammenführung (Mittelwertbildung) führt zu dem Gesamtreifegrad bei der Anwendung kennzahlenbasierter Optimierungsmöglichkeiten (Abbildung 9) und zu einer differenzierteren Gesamtaussage. Die Mehrzahl der Aufgabenträger (55 %) wenden in Betracht kommende Instrumente der Erhebung und Auswertung von Kennzahlen an, was sich durch einen Gesamtreifegrad größer 2,5 ausdrückt. Zugleich bestehen in einzelnen Fällen aber auch offenkundige Verbesserungsmöglichkeiten.

3.5 Ergebnisse

3.5.1 Repräsentativität der Ergebnisse

Eine flächendeckende Erhebung konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden (siehe 3.3). Daher war die Repräsentativität der Stichprobe zu prüfen. Neben der Größenklasse der Aufgabenträger wurde auch die Organisationsform in den Fallgruppen zweckverbandlicher (in den nachfolgenden Abbildungen ZV, blaue Säulen) bzw. einzelgemeindlicher (in den nachfolgenden Abbildungen GEM, orange Säulen) Aufgabenwahrnehmung betrachtet.

Abbildung 10 zeigt die jeweiligen Fallzahlen, die in die Untersuchung Eingang fanden. Die Stichprobe kann hinsichtlich der Gesamtheit brandenburgischer Aufgabenträger als repräsentativ angesehen werden. Lediglich die hohe Fallzahl sehr kleiner Aufgabenträger (weniger als 5.000 Einwohner) ist unterrepräsentiert.

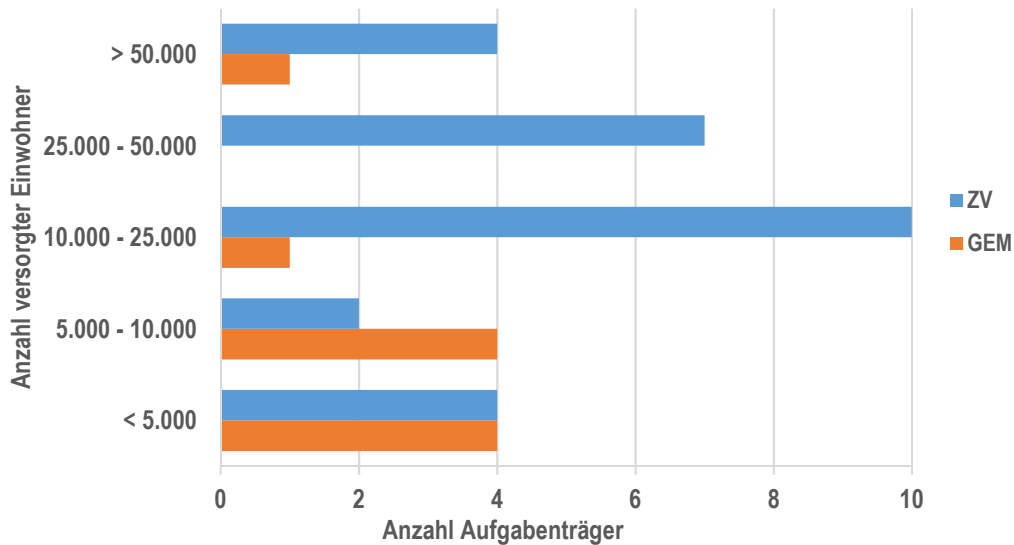


Abbildung 10: Größenklasse und Organisationsform der evaluierten Aufgabenträger (ZV = Zweckverbände, GEM = Gemeinden)

3.5.2 Reifegrad in den Komponenten nachhaltiger Strukturen

Für eine übergreifende Beurteilung mit Blick auf die Zielvorstellung *nachhaltiger Strukturen* wurden die jeweiligen Indikatoren zu den drei Komponenten *Technische Professionalität*, *Strategie & vorausschauendes Handeln* und *Betriebswirtschaftliche Stabilität* zu einem Gesamtreifegrad zusammengefasst und mit der Organisationsform der Aufgabenträger in Bezug gesetzt (Abbildung 11). Zweckverbandlich organisierte Aufgabenträger weisen im Vergleich mit der einzelgemeindlichen Aufgabenerledigung regelmäßig höhere Reifegrade auf. Insgesamt liegt die Aufgabenerledigung zwar auf einem generell ähnlichen Niveau, bedenklich ist allerdings der vergleichsweise niedrige Wert in der technischen Professionalität der einzelgemeindlichen Organisationen. Da diese Fallgruppe in der Stichprobe zugleich unterrepräsentiert ist, können hier latente Risiken nicht ausgeschlossen werden.

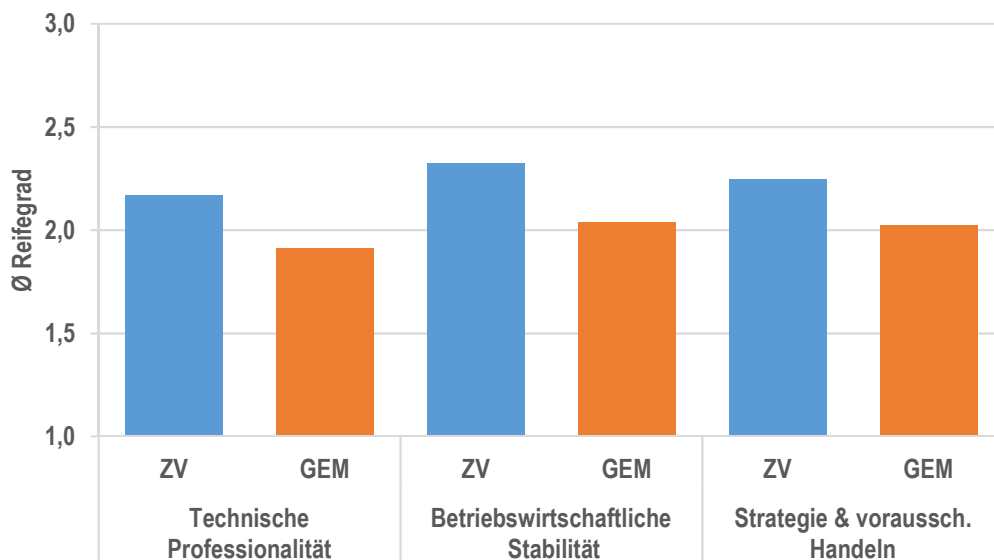


Abbildung 11: ausgewählte Komponenten nachhaltiger Strukturen (ZV = Zweckverbände, GEM = Gemeinden)

3.5.3 Gesamtreifegrad

Die Ausweisung eines Gesamtreifegrads lässt einerseits eine globale Aussage auf die generelle Situation der befragten Aufgabenträger zu. Andererseits darf der Befund nicht überinterpretiert werden, weil in diese Bewertung harte und weiche Faktoren einfließen. Es wurde der Mittelwert aller Einzelreifegrade der Indikatoren ohne spezifische Gewichtung gebildet und einem gerundeten Gesamtreifegrad zugeordnet. Dabei wurde einem Mittelwert von 1 bis 2 der Gesamtreifegrad 1, dem Mittelwert von 2 bis 2,5 der Gesamtreifegrad 2 und Mittelwert von über 2,5 der Gesamtreifegrad 3 zugeschrieben; Abbildung 12 zeigt das Ergebnis. 22 % aller Aufgabenträger erzielen ein Gesamtreifegrad von 1, immerhin aber 18 % ein Reifegrad von 3. Die überwiegende Mehrheit der Aufgabenträger geht demnach in seiner Aufgabenerledigung über das Mindestmaß hinaus. Dennoch kann sich hinter jeder dieser Gesamtbewertungen im Einzelfall auch ein herausragendes oder bedenkliches Einzelergebnis verbergen.

Die Evaluierungsergebnisse bringen klar zum Ausdruck, dass hinsichtlich der Schaffung nachhaltiger Strukturen noch merkliche Anstrengungen nötig sind. Entscheidend hierfür ist die individuelle Ermittlung defizitärer Bereiche der Aufgabenerledigung. Ihnen sollte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit beigemessen werden, ohne hiermit die Weiterentwicklung in anderen Bereichen zurückzufahren.

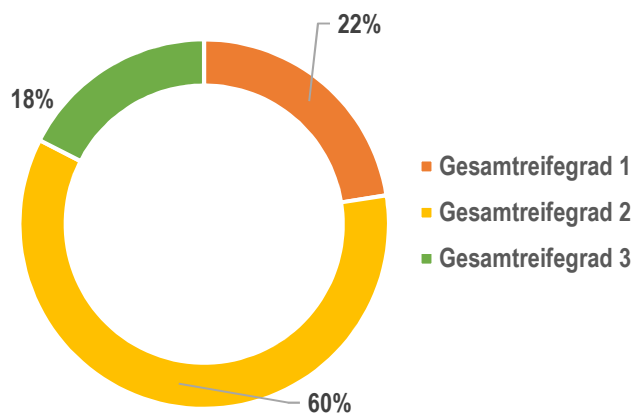


Abbildung 12: Gesamtreifegrade der Aufgabenträger

Hinsichtlich der Organisationsform lässt sich festhalten, dass Zweckverbände im Schnitt höhere Reifegrade erzielten als einzelgemeindlich organisierte Aufgabenträger (Abbildung 13). Der Gesamtreifegrad der Zweckverbände lag mit 2,3 signifikant höher als bei der einzelgemeindlich organisierten Aufgabenwahrnehmung. Zugleich weisen beide Fallgruppen bei unterschiedlichem Niveau aber eine ähnliche Streubreite auf; d.h., dass Zweckverbände nicht per se besser aufgestellt sind.

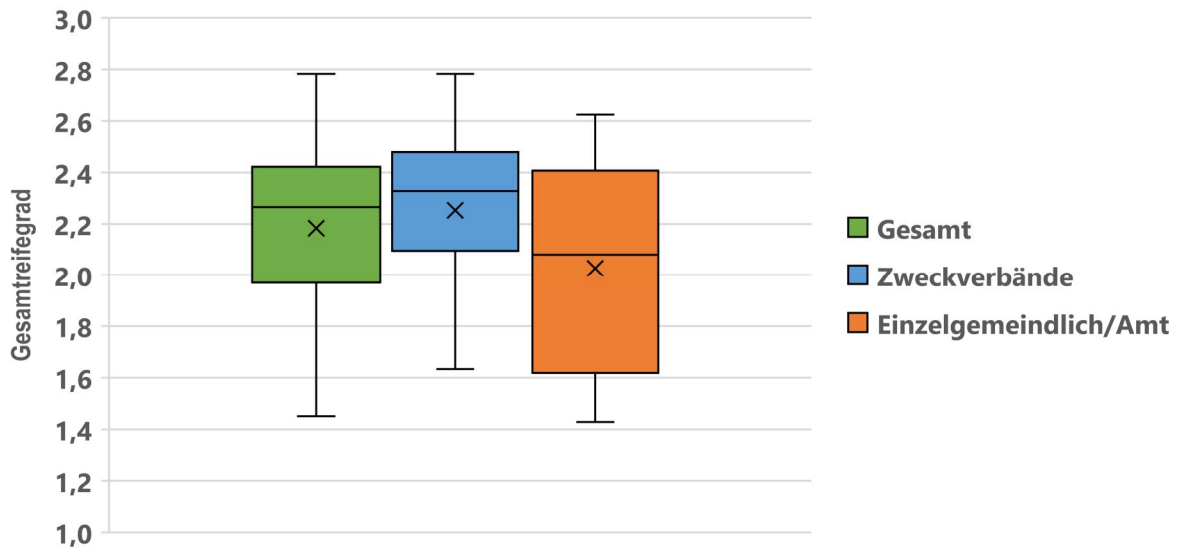


Abbildung 13: Gesamtreifegrad der Aufgabenträger in Abhängigkeit der Organisationsform

Bei der Gesamtreife spielt die Größe der Aufgabenträger eine nicht unbedeutende Rolle. Zwar kann bei einem größeren Aufgabenträger (im Hinblick auf ver- bzw. entsorgter Einwohner) nicht pauschal von einer besseren Aufgabenerledigung ausgegangen werden. Jedoch zeigte sich, dass ab einer bestimmten Mindestgröße des Aufgabenträgers (ca. 10.000 Einwohner) keine Gesamtreifegrade kleiner 2 erreicht wurden. Dieser Befund deckt sich mit den vergleichsweise geringeren und überwiegend nicht fachspezifisch qualifizierten Personalressourcen in den kleinen, zumeist einzelgemeindlich aufgestellten Organisationsstrukturen. Er bestätigt auch die bereits 2017 von der Enquete-Kommission 6/1 geäußerte Einschätzung, dass diese Strukturen in der Regel nicht mehr die notwendige Handlungsstärke für eine dauerhaft effiziente Aufgabenerledigung aufweisen. Zu diesem Anlass wurde auch verdeutlicht, dass die Organisationsstärke von mehreren Merkmalskomplexen abhängt; dass zugleich aber auch evidente Zusammenhänge zwischen einzelnen Faktoren bestehen.

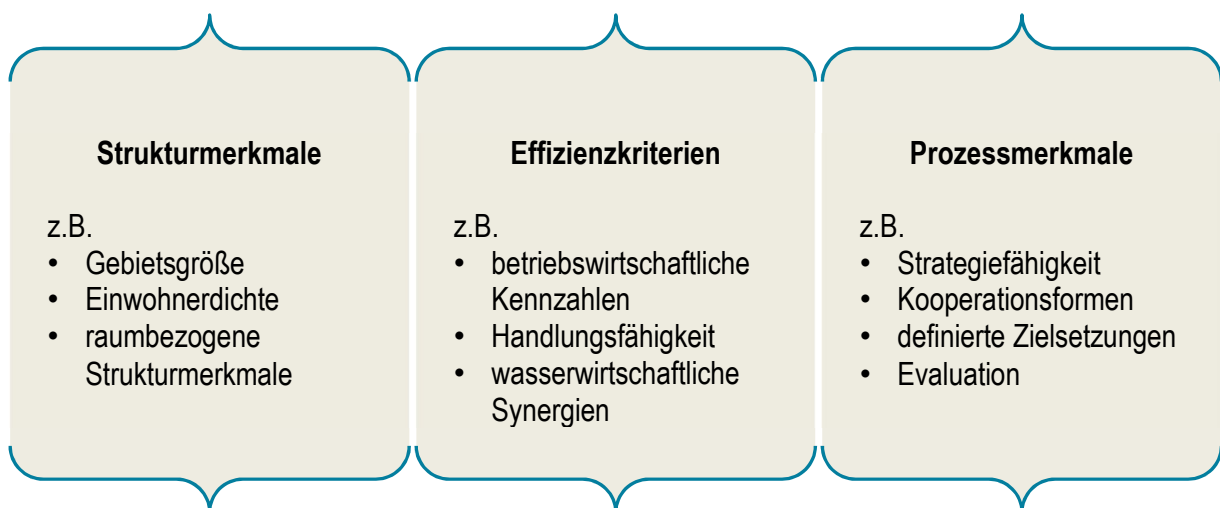
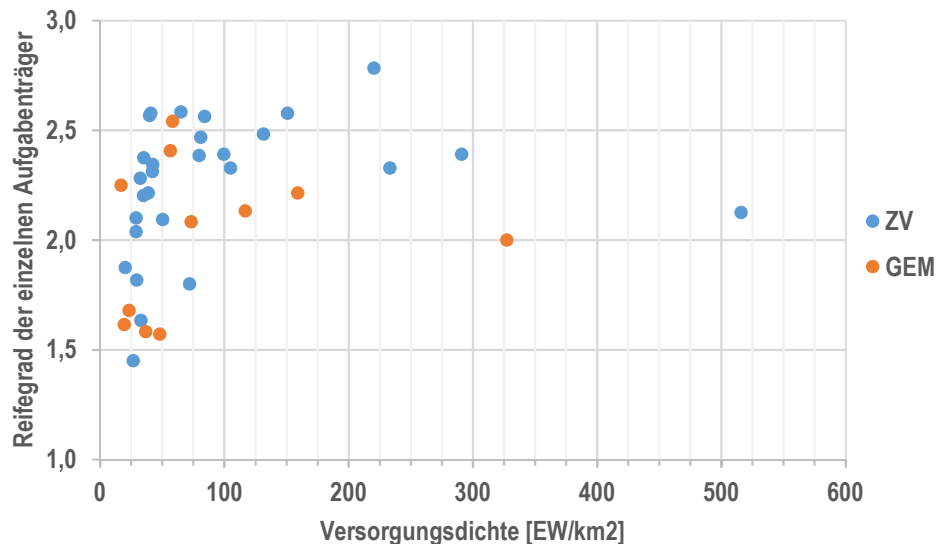


Abbildung 14: Einflussfaktoren organisatorischer Stärke [MLUL 2017]

Unter Berücksichtigung der Versorgungsdichte, d.h. dem Verhältnis von Gebietsgröße zu versorgten Einwohnern, wird sichtbar, dass bis zu einer Versorgungsdichte von 75 EW/km² alle Reifegrade vertreten sind (Abbildung 15). In diesem Bereich steigt der Reifegrad also nicht unmittelbar mit einer größeren Versorgungsdichte. Erst ab einer Versorgungsdichte größer 75 EW/km² jedoch weisen alle Akteure einen Reifegrad von mindestens 2 vor. Dieser Zusammenhang verdeutlicht den strukturellen Nachteil, dem die

Aufgabenträger in den ländlichen Räumen zwangsläufig ausgesetzt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings nicht, dass eine niedrige Versorgungsdichte zwangsläufig eine schlechtere Aufgabenerledigung nach sich zieht. Vielmehr können auch lokal nachteiligere Randbedingungen durch die Fähigkeiten des jeweiligen Aufgabenträgers überwunden werden. Sichtbar ist dies an dem Befund, dass in der Vergleichsgruppe vier der sechs höchsten Reifegrade von Aufgabenträgern mit einer Versorgungsdichte $< 100 \text{ EW/km}^2$ erzielt worden sind.



stand inzwischen ein verhältnismäßig hoher Reifegrad gegenüber. Das Lagebild bei den aufgabenpflichtigen Gemeinden weicht hiervon ab. Mit konkreten Förderangeboten wird dem aktuell entgegengewirkt (vgl. Abschnitt 2.3.3). Deutlich divergierend ist der Aspekt einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung; in der Handlungsmatrix wurden die Spielräume als gut eingeschätzt, wohingegen in der Evaluation sichtbar wurde, dass hiervon vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht wird. Eine hohe Diskrepanz besteht auch in der Anwendung von standardisierten Managementsystemen, deren Bedeutung als hoch herausgestellt wurde, in der Praxis aber eher selten realisiert wird.

Auf Seiten der Kommunen wurde im Rahmen der Handlungsmatrix die Bereitstellung von Mitteln des Landes für die Umsetzung von Kooperationen und Zusammenschlüssen bemängelt. Dieser Kritik sollte mit der Richtlinie zur Strukturanpassung seitens des Landes nachgekommen sein; siehe Abschnitt 4. Der Erfahrungsaustausch, das Arbeiten mit Kennzahlen als auch die Prüfung von Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit von Kooperationen werden von Aufgabenträgern als relativ wichtig erachtet, allerdings nur mäßig umgesetzt. Auch hier wurde als Hinderungsgrund eine mangelnde Unterstützung und Finanzierung des Landes genannt. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine dauerhafte Unterstützung von Maßnahmen, die dem eigenen Verantwortungsbereich der Aufgabenträger angehören und die zudem von unbestrittenem Nutzen sind, weder geboten noch mit dem Grundsatz des § 23 der Landeshaushaltsordnung vereinbar ist.

Es lässt sich somit abschließend feststellen, dass die für nachhaltige Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft relevanten Aspekte von den Aufgabenträgern durchaus als wichtig erachtet werden, dass jedoch je nach Teilaspekt der Umsetzungsstand teilweise erheblich hiervon abweichen kann. Somit ist mit der Leitvorstellung nachhaltiger Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft zwar eine zutreffende Grundlage gelegt, um Anpassungsmaßnahmen an die künftigen Herausforderungen der Siedlungswasserwirtschaft zu definieren. Zu deren Umsetzung bedarf es allerdings stärkerer Bemühungen der Aufgabenträger. Seitens des MLUK wurden viele der genannten Aspekte adressiert und mit konkreten Unterstützungsangeboten unteretzt. Die bereits im Zwischenbericht getroffene Einschätzung, dass Teile der Aufgabenträger – vorrangig die Vielzahl kleiner Strukturen – weder durch das Land noch durch die eigenen Fachverbände und Interessenvertretungen erreicht werden konnten, hat weiterhin Bestand. Insoweit würden auch zusätzliche Unterstützungsangebote hieran nur wenig ändern.

4 Richtlinie Strukturanpassung

Das Land Brandenburg unterstützte vom 1. April 2019 bis 2021 mit der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)* Aufgabenträger im Trink- und Abwasserbereich bei Fusions- und Kooperationsbestrebungen. Durch die Richtlinie wurden nichtinvestive Maßnahmen wie Organisationsuntersuchungen, das Erstellen von Szenarien, Machbarkeitsstudien, Kooperations- und Fusionsgutachten, Kooperationsverträge und Satzungen sowie Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 der HOAI von zusammenschlussbedingten Anpassungsmaßnahmen in der technischen Infrastruktur gefördert. Um den Wirkungsbereich der Richtlinie zu stärken und den Prozess der Antragstellung zu unterstützen, wurden vom MLUK in diesem Zusammenhang weitere Aktivitäten unternommen:

- Vorstellung der Richtlinie vor den Spitzenverbänden (Städte- und Gemeindebund, Landkreistag) sowie Fachverbänden und Interessenvertretungen der Siedlungswasserwirtschaft
- Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Programmstart
- Aktive Information und Werbung im Zuge der durchgeführten Interviews mit den Aufgabenträgern
- Fachliche Beratung der Aufgabenträger vor der Antragstellung

Die Richtlinie sollte den Weg hin zu interkommunaler Zusammenarbeit ebenen und erleichtern. Mit den Förderangeboten sollten gezielt die Anfangsschwierigkeiten überwunden werden, mit denen insbesondere die ersten Schritte hin zu konkreten Kooperationsvorhaben konfrontiert sind. Der Richtlinie lag auch der Gedanke zugrunde, dass eine Meinungsbildung in den kommunalen Gremien umso besser gelingt, je klarer der mutmaßliche Vorzug der Lösungsvorschläge mit Fakten und transparent nachvollziehbaren Handlungsoptionen untersetzt werden kann. Ferner sind im Vorfeld teilweise komplizierte Sachverhalte zu untersuchen, für die es in der Regel im üblichen Erfahrungsspektrum des Aufgabenträgers keine erprobte Handlungsanleitung gibt oder die im Tagesgeschäft einer Verwaltung bislang keine Rolle gespielt hatten. In einer systematisch aufbauenden Vorgehensweise wurden für jedes Stadium angepasste Förderangebote bereitgestellt. In den Richtlinienentwurf fanden die umfangreichen Erfahrungen der ILB Eingang, die sie im Rahmen ihrer Betreuungsleistungen im damaligen Schuldenmanagementfonds erworben hatte.

Im Rahmen der Richtlinie wurden bis zum 31.12.2020 **acht Förderanträge** gestellt und bewilligt. An den Vorhaben waren insgesamt 16 Aufgabenträger beteiligt. Es wurde kein Antrag abgelehnt. Die Anträge richteten sich auf alle förderfähigen Maßnahmenarten, welche sich auf die Aufnahme oder Ausweitung interkommunaler Kooperationen richteten (Nummer 2.1 der Richtlinie). Mehrere Anträge umfassten mehr als eine förderfähige Maßnahme gleichzeitig. Als Antragsteller traten insgesamt sechs Zweckverbände und zwei amtsangehörige Gemeinden auf. In 7 von 8 Fällen stand ein interkommunaler Zusammenschluss im Fokus der zu fördernden Maßnahme, jedoch befanden sich die Antragstellenden in verschiedenen Umsetzungsstadien. Diese erstreckten sich von der Schaffung notwendiger Grundlagen zur Prüfung von Fusionsmöglichkeiten bis hin zur Umsetzung des Zusammenschlusses auf der betriebswirtschaftlichen Ebene. Zu Nummer 2.2 der Richtlinie *Nichtinvestive Maßnahmen, die auf zukünftige Investitionen bei der technischen Realisierung kooperations- bzw. zusammenschlussbedingter Anpassungsmaßnahmen* gerichtet sind, wurden keine Anträge gestellt. In 5 von 8 Fällen lagen zumindest erste Beschlüsse der jeweiligen Körperschaften zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses vor, d.h. dass eine grundsätzliche Meinungsbildung auf der kommunalpolitischen Ebene in Richtung einer etwaigen Kooperation oder Fusion bereits stattgefunden hatte.

Der damalige Richtlinienentwurf sowie die konkreten Fördermaßnahmen sind in Form von Steckbriefen im Anhang dokumentiert. Die erzielten Ergebnisse können im Detail dieser Stelle nachvollzogen werden.

Das anfänglich hohe Interesse ebte verhältnismäßig rasch ab. Als Grund hierfür wurde von mehreren Interessenten artikuliert, dass man sich zum damaligen Zeitpunkt eine dahingehende Entscheidung in den Gremien nicht vorstellen könnte. In welchem Maße sich die Pandemie hemmend ausgewirkt hat, lässt sich nicht valide bestimmen; als Grund wurde sie jedoch nicht benannt. Im Verlauf des Jahres 2021 war nicht erkennbar, dass überhaupt neue Anträge zustande kommen würden. Die mangelnde Nachfrage rechtfertigte das Vorhalten weiterer Ressourcen nicht, so dass die Richtlinie mit ihrem regulären Auslaufen zum 31.12.2021 nicht verlängert wurde. Vereinzelt Nachfragen gingen im Laufe des Jahres 2023 ein; auch diese kamen ausschließlich von Aufgabenträgern, die bereits gefördert wurden und Interesse an einer Anschlussförderung für das Jahr 2024 signalisierten. Auch hier wäre keine neue Förderung zustande gekommen, weil das Programm prinzipiell auf fünf Jahre begrenzt war.

5 Initiative Trinkwasserversorgung Metropolregion Berlin-Brandenburg (ITM)

Die Gründung der ITM sowie die Erstellung einer fundierten Situationsanalyse zur Wasserversorgung vollzog sich in alleiniger Initiative der Aufgabenträger. Die Initiatoren nahmen hierbei auch unmittelbar auf die Ergebnisse des Leitbildprozesses Bezug. Der Zusammenschluss umfasst 15 brandenburgische Aufgabenträger sowie die Berliner Wasserbetriebe (BWB) und wird durch die Fach- und Interessenvertretungen seitens der Landesorganisationen von BDEW und VKU unterstützt. Im Jahr 2020 legte die ITM ihre Ausarbeitung *Bestandsaufnahme und Ableitung von Erfordernissen für die Trinkwasserversorgung in der Metropolregion* vor, auf deren Grundlage ein Diskussionsprozess mit dem MLUK sowie der Senatsverwaltung angestoßen wurde. Die Studie wurde im Dezember 2020 Frau Senatorin Günther und Herrn Minister Vogel vorgestellt.

Im September 2022 fand mit einer Klausurtagung der ITM mit den jeweils zuständigen Ministerien und Wasserbehörden beider Länder der Auftakt einer gemeinsamen Arbeit statt. Die Resultate fanden auch Eingang in den politischen Abstimmungsprozess beider Länder zum Strategischen Gesamtrahmen Hauptstadtregion. Der Dialog mit der ITM hat sich seitdem verstetigt. 2023 vollzog die ITM eine organisatorische Straffung und ist seitdem als Arbeitskreis in der Arbeitsgemeinschaft Brandenburgisch-Berliner Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen e.V. (AG WASSER) tätig. Im Dialogprozess wirken die Fachverbände und Interessenvertretungen regelmäßig mit. Die ITM hatte sich zudem bereiterklärt, als zentraler Ansprechpartner auch bei der in Federführung des MLUK laufenden Strategischen Abwasserzielplanung Berlin und Berliner Umland mitzuwirken. Sowohl im Hinblick auf die geschaffene Dialogebene mit der Landesregierung (nunmehr mit den Landesregierungen beider Länder) als auch die inhaltliche Ausrichtung der Zusammenarbeit verdeutlichen, dass dieser Dialogprozess als unmittelbare Fortführung des damaligen Leitbildprozesses anzusehen ist.

Mit einer im November 2023 durch das MLUK abgehaltenen Regionalkonferenz Wasserversorgung, an der die ITM und die Fachverbände maßgebend mitwirkten, wurde der Dialogprozess auf das gesamte Land Brandenburg ausgeweitet. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Frage einer verbändeübergreifenden Zusammenarbeit und eine Positionsbestimmung von Handlungsmöglichkeiten und Chancen bei der Schaffung regionaler Verbundlösungen zur Wasserversorgung. Darüber hinaus konzentrieren sich die Aktivitäten der ITM auf die Sicherung der bestehenden Wassernutzungsrechte, Altlastensanierungen, den Vorrang der Trinkwasserversorgung und die Erkundung weiterer Trinkwasserressourcen. Diese Themenschwerpunkte finden sich ebenfalls in den Maßnahmenvorschlägen des Leitbildes, so dass sich beide Prozesse miteinander verzahnen lassen und auf die gleichen Zielstellungen hinwirken.

6 Zusammenfassung

Durch das Land Brandenburg wurden seit der Verabschiedung des Leitbildes im Jahr 2015 kontinuierlich Aktivitäten unternommen, dessen Umsetzung zu fördern und den Dialog mit Aufgabenträgern sowie den Fachverbänden und Interessenvertretungen aufrecht zu erhalten.

In den Jahren 2016 bis 2021 richteten sich die Aktivitäten vorrangig auf die spezifische Situation von Aufgabenträgern im ländlichen Raum und die hier bestehenden Herausforderungen einer schrumpfenden Bevölkerung. Seitdem fand eine Akzentverschiebung statt; im Mittelpunkt stehen heute die Wachstumsfolgen im Berliner Umland, der Strukturwandel in der Lausitz sowie die Anpassung an den Klimawandel. Während in der ersten Phase die Aktivitäten überwiegend vom Land ausgingen, richtet sich die Zusammenarbeit heute auf Aspekte, die von den betroffenen Aufgabenträgern selbst aufgearbeitet und in den fachpolitischen Dialog eingebracht worden sind. Dieser Umstand verdeutlicht, dass ein Grundanliegen des Beschlusses 6/6575, nach dem bei aller Unterstützung des Landes im Mittelpunkt der Leitbildumsetzung ein starker kommunaler Gestaltungswille stehen müsse, von Teilen der Aufgabenträger aufgegriffen worden ist.

Die Unterstützungsangebote des Landes waren vielgestaltig. Mit der Bereitstellung spezifischer Werkzeuge wurde der Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt. Konkret auf die Herausforderungen im ländlichen Raum zugeschnittene Förderangebote sollten bestehende Anfangshemmnisse überwinden. Es wurden Arbeitshilfen erstellt oder fortentwickelt und die rechtlichen Regelungsrahmen weiterentwickelt. In die Konzeption aller Vorhaben fanden auch die im damaligen Schuldenmanagementfonds gewonnenen Erfahrungen Eingang.

Die bereitgestellten Werkzeuge (Demografie-Check Abwasserinfrastruktur, Frühwarnsystem) griffen Bedarfslagen auf, die von Gemeinden und Aufgabenträgern im Leitbildprozess selbst formuliert worden sind. Die insgesamt nur sehr geringe Nutzung dieser Werkzeuge ist ein Indiz darauf, dass den potenziell betroffenen Aufgabenträgern bereits heute die Ressourcen fehlen, selbständig die eigene Lage zu analysieren und hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Auf dieser Ebene wird unter Verweis auf die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden kein Ansatzpunkt weitergehender Maßnahmen des Landes gesehen.

Die Förderangebote der Strukturanpassungsrichtlinie trafen auf ein hohes Interesse, wurden letztlich aber nur verhalten angenommen. Die geförderten Maßnahmen hatten im Grunde die jeweiligen Zielsetzungen erreicht, jedoch sind die Entscheidungsprozesse auf der kommunalen Ebene oft dermaßen langwierig, dass bislang nicht jedes Vorhaben zum Abschluss gebracht wurde. Eine etwaige Wiederaufnahme der Förderung ist weder vorgesehen, noch ist erwarten, dass hieraus grundlegend andere Impulse und Ergebnisse zu erzielen wären.

Abgesehen hiervon war das zurückliegende Jahrzehnt dennoch von einem positiven Trend bei den Strukturen der Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. In den Berichtszeiträumen der *Lageberichte kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg* (Erscheinungsweise zweijährig) gab es jeweils zum Ende des genannten Jahres:

- 2012 (Beginn der Arbeiten an dem Leitbild) 144 Aufgabenträger
- 2015 (Verabschiedung des Leitbildes) 130 Aufgabenträger
- 2017 (EK 6/1 sowie Beschluss 6/6575-B) 122 Aufgabenträger
- 2019 (Zwischenbericht zur Leitbildumsetzung) 117 Aufgabenträger
- 2021 (Abschluss der Evaluationsphase) 114 Aufgabenträger

Im Verbund gemeinsamer Betriebsführungsmodelle sind 21 Aufgabenträger (in obiger Liste einzeln gezählt) tätig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung bis 2015 noch wesentlich dem Abschluss bzw. Nachlauf der aktiven Betreuung des Schuldenmanagementfonds zuzuschreiben ist.

Die Evaluierung zum Stand der Leitbildumsetzung hat verdeutlicht, dass neben einer insgesamt gut aufgestellten Aufgabenerledigung dennoch in einigen Bereichen die strukturellen Schwächen fortbestehen. Es muss befürchtet werden, dass sich diese tendenziell vertiefen und sich der Abstand zu den leistungsfähigeren Aufgabenträgern eher vergrößert. Aufgabenträger mit weniger als 10.000 Einwohnern müssen hierbei als potentiell gefährdet angesehen werden.

Abschließend bleibt festzuhalten: Es wurden seitens des Landes ein breiter Strauß zielgenau wirkender Unterstützungen und Anreize gesetzt, ohne hiermit in die bestehende Aufgaben- und Entscheidungshoheit der Gemeinden einzugreifen. Vielmehr entscheiden die Gemeinden und kommunalen Aufgabenträger selbst darüber, ob sie Strukturanpassungen als Erfolg versprechende Handlungsoption erkennen und auf welche Weise sie konkrete Schritte umsetzen möchten. Aus Sicht des Landes deutet sich an, dass Hemmnisse auf kommunaler Ebene verlangsamernd wirken und die zukünftigen Herausforderungen mitunter unterschätzt werden. Diese werden nicht geringer, sondern ganz im Gegenteil: die Folgen des Klimawandels, die Herausforderungen der Energiewende und die hiermit verbundenen Transformationsprozesse, aber auch die fortschreitende Strahlwirkung der Bundeshauptstadt in ländliche Räume werden mit weiteren Anpassungserfordernissen der kommunalen Daseinsvorsorge einhergehen.

Für die vor uns stehenden Anpassungsprozesse wurden in den zurückliegenden zwei Jahren Strategieentwicklungen und Konzepte auf den Weg gebracht, die sich mit den relevanten wasserwirtschaftlichen Facetten befassen. Das bestehende Leitbild wird durch aktuelle Aufgaben, wie z.B. die Erarbeitung einer gemeinsamen Wasserstrategie Hauptstadtregion 2050 oder die landesweite Wasserversorgungsplanung ergänzt und in dieser Hinsicht durch die Arbeit der Aufgabenträger in entsprechenden Facharbeitsgruppen untersetzt.

Die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist als eine generationenübergreifende Aufgabe angesehen, der sich neben den Aufgabenträgern auch die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber stellen müssen.

Anhang:

- Steckbriefe der Fördermaßnahmen
- Richtlinie Strukturanpassung(Amtsblattauszug)

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80177878

Antragsteller	Wasser- und Abwasserverband (WAV) „Dosse“
Betroffene Akteure	WAV Dosse und Gemeinde Gumtow
Betroffene Einwohner	25895 EZ
Betroffene Fläche	817,9 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.1 u. 2.1.2 Erstellung eines Gutachtes zum Beitritt der KDB Gumtow zum WAV „Dosse“
Fördervolumen	80.000 €
Dauer der Förderung	12 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	Die Gemeinde Gumtow hatte erkannt, dass die sich abzeichnenden Herausforderungen der bestehenden technischen Anlage von ihr alleine nicht mehr bewältigt werden können. Durch den Beitritt zu einem leistungsfähigen Zweckverband sollte die Grundlage einer dauerhaft zuverlässigen Aufgabenerledigung geschaffen werden.
Ergebnis der Maßnahme	Klärung offener Fragen hinsichtlich Gebührenkalkulation u. Beitragserhebung f. gemeinsames Verbandsgebiet
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Seit April 2021 (Erster Beschluss Juli 2017), 02.06.2021 Vorstellung Gutachten, Beitrittsbeschluss am 20.09.2021, geplanter Beitritt zum 01.01.2025, andauernd
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Beitritt geplant zum 01.01.2025

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80177943

Antragsteller	Wasser- und Abwasserzweckverband (WAS) „Scharmützelsee-Storkow-Mark“
Betroffene Akteure	Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow-Mark“
Betroffene Einwohner	24.000 EZ
Betroffene Fläche	120 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.1 Erstellung eines Konzepts zur Neuorganisation des Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow-Mark“
Fördervolumen	100.334 €
Dauer der Förderung	12 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	Im Vorfeld auslaufender Betriebsführungsverträge sollte die für den Verband bestmögliche Option ermittelt werden. Neben der Vertragsverlängerung stand eine Neuausschreibung sowie eine Rekommunalisierung der Aufgabenerledigung zur Debatte.
Ergebnis der Maßnahme	Der gutachterlichen zur Neuausschreibung wurde gefolgt. Im Zusammenhang hiermit wurden außerdem offene Fragen hinsichtlich Gebührekalkulation und Beitragserhebung geklärt.
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Veröffentlichung Konzept April 2020, Grundsatzbeschluss zur Strukturentwicklung 28.10.2021, Abschluss neuer Betriebsführungsverträge zum 12.09.2022 -> 29 Monate
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Beitritt als Gesellschafter zur DNWAB 12.09.2022, komplette Übertragung der tech. Betriebsführung zum 01.01.2024

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80178957

Antragsteller	Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH Nauen)“
Betroffene Akteure	Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH Nauen) und WAZV Beetzseegemeinden
Betroffene Einwohner	54.000 EZ
Betroffene Fläche	619 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.2 Erstellung eines Gutachtens über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Fusion des WAZV Beetzseegemeinden mit dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH Nauen)
Fördervolumen	11.200 €
Dauer der Förderung	12 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	
Ergebnis der Maßnahme	Bislang kein weiterer Beschluss gefasst, Anmeldung zur Teilnahme an den nächsten beiden Runden des Kennzahlenvergleichs
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Seit Januar 2021, andauernd
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Entscheidung über Fusion mangels Rückhalt in Verbandsversammlung des WAZV Beetzseegemeinden zurückgestellt (03.03.2022)

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80178831

Antragsteller	Gemeinde Schönwald, vertreten durch das Amt Unterspreewald
Betroffene Akteure	Gemeinde Schönwald OT Waldow und Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) sowie Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Betroffene Einwohner	356 (OT Waldow) + 103.000 (MAWV) EZ
Betroffene Fläche	729 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.2 Beitritt zu einem der beiden Trink- und Abwasserzweckverbände
Fördervolumen	11.017 €
Dauer der Förderung	21 Monate (Corona-bedingt)
Ausgangslage und Zielsetzung	Die Gemeinde Schönwald hatte erkannt, dass sie den wachsenden technischen Herausforderungen im Anlagenbestand und dem aufgelaufenen Sanierungsstau allein nicht mehr Herr werden kann. Durch den Beitritt zu einem leistungsfähigen Zweckverband sollte die Grundlage einer dauerhaft zuverlässigen Aufgabenerledigung geschaffen werden.
Ergebnis der Maßnahme	Abstimmungen mit Nachbarzweckverbänden Sommer 2021, Beschluss zum Beitritt zum MAWV Dezember 2021
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Grundsatzbeschluss der Gem. Schönwald zur Führung von Sondierungsgesprächen März 2019, Beitritt zum MAWV zum 01.01.2023 -> Dauer 45 Monate
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Abgeschlossen zum 01.01.2023

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80178833

Antragsteller	Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, vertreten durch das Amt Unterspreewald
Betroffene Akteure	Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) sowie Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
Betroffene Einwohner	605 (Gem. R-S) + 103.000 (MAWV) EZ
Betroffene Fläche	735 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.2 Beitritt zu einem der beiden Trink- und Abwasserzweckverbände
Fördervolumen	11.017 €
Dauer der Förderung	21 Monate (Corona-bedingt)
Ausgangslage und Zielsetzung	Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hatte erkannt, dass sie den wachsenden technischen Herausforderungen im Anlagenbestand und dem aufgelaufenen Sanierungsstau allein nicht mehr Herr werden kann. Durch den Beitritt zu einem leistungsfähigen Zweckverband sollte die Grundlage einer dauerhaft zuverlässigen Aufgabenerledigung geschaffen werden.
Ergebnis der Maßnahme	Abstimmungen mit Nachbarzweckverbänden Sommer 2021, Beschluss zum Beitritt zum MAWV Dezember 2021
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Grundsatzbeschluss der Gem. Schönwald zur Führung von Sondierungsgesprächen Dezember 2018, Gem-R-S Beschluss zum Beitritt Dez. 2021, MAWV-Beschluss zum Beitritt Juni 2022, Beitritt zum MAWV zum 01.01.2023 -> Dauer 48 Monate
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Abgeschlossen zum 01.01.2023

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80257215

Antragsteller	Trink- und Abwasserband -Hammerstrom/Maix- Peitz (TAV)
Betroffene Akteure	Trink- und Abwasserband -Hammerstrom/Maix- Peitz (TAV) & Amt Peitz und Gemeinde Teichland
Betroffene Einwohner	11.900 EZ
Betroffene Fläche	285 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.2 u- 2.1.3 Erfassung der IST-Situation und Erstellung eines Fusionsgutachtens über den Beitritt der Gemeinde Teichland zum TAV Peitz
Fördervolumen	95.713 €
Dauer der Förderung	12 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	Die Gemeinde Teichland fühlte sich den wachsenden Anforderungen zunehmend nicht mehr gewachsen, die Aufgabenerledigung mit den begrenzten Ressourcen der Gemeindeverwaltung dauerhaft zuverlässig abzusichern und zog daher den Beitritt zum benachbarten TAV Hammerstrom-Maix in Betracht.
Ergebnis der Maßnahme	Aufstellung der Randbedingungen für eine Fusion, Identifikation offener Fragen und Vorbereitung nächster Schritte
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Beschluss beider Gremien über den Beitritt der Gem. Peitz zum TAV Nov. 2018; aktuell (2024): Verabschiedung der Haushalte zur weiteren Klärung rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Fragen
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Andauernd

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80257573

Antragsteller	Wasser- und Abwasserzweckverband „Ziesar“
Betroffene Akteure	Wasser- und Abwasserzweckverband „Ziesar“ und Gemeinde Gräben im Amt Ziesar
Betroffene Einwohner	6.100 EZ
Betroffene Fläche	272 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.3 Übernahme der Gemeinde Gräben mit Kundendaten, Anpassung der Konzepte und Entwicklung von Strategien
Fördervolumen	52.560 € beantragt, Widerruf der Zuwendung durch ILB aufgrund eines fehlerhaften Ausschreibungsverfahrens
Dauer der Förderung	10 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	Der Beitritt der Gemeinde Gräben zum WAZV Ziesar war auf kommunalpolitischer Ebene bereits vorbereitet. Die Förderangebote der Richtlinie wurden genutzt, um die Integration von Kunden- und Abrechnungsdaten der Gemeinde zu bewerkstelligen sowie fehlende Dokumentationen zu erstellen.
Ergebnis der Maßnahme	Aufnahme Kundendaten, Grubenkataster, digitale Aufnahme Trinkwassernetz, Grubenentsorgungskonzept; Aufstellung Wirtschaftsplan 2023
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Beitrittsbeschluss am 15.06.2020, Beitritt erfolgte zum 01.01.2021 -> 6 Monate
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Abgeschlossen zum 01.01.2021

Steckbrief zur Fördermaßnahme 80256811

Antragsteller	Wasserverband „Kleine Elster“
Betroffene Akteure	Wasserverband „Kleine Elster“ & Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ)
Betroffene Einwohner	38.000 EZ
Betroffene Fläche	686 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	2.1.1 Machbarkeitsstudie zur interkommunalen Zusammenarbeit
Fördervolumen	14.400 €
Dauer der Förderung	6 Monate
Ausgangslage und Zielsetzung	Der WV Kleine Elster hatte erkannt, dass die vorhandenen Ressourcen für eine dauerhaft stabile Aufgabenerledigung nicht ausreichen. Mit der Prüfung des Beitritts zu einem Nachbarverband (WAVE oder HWAZ) sollte dem Eintritt einer womöglich prekären Situation entgegengewirkt werden. Bereits in ersten Sondierungsgesprächen wurde erkennbar, dass es an belastbaren Daten für eine Situationsbeschreibung mangelt. Unter diesen Umständen kann keine der Parteien eine fundierte Entscheidung treffen.
Ergebnis der Maßnahme	Erhebung von Kennzahlen; Erstellung einer Datenbasis, auf deren Basis konkrete Beitrittsverhandlungen mit dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) geführt werden konnten.
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Beschluss zur Kooperation mit dem HWAZ November 2021, Eingliederung des WV Kleine Elster in den HWAZ zum 01.01.2024 -> Dauer 38 Monate
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Abgeschlossen zum 01.01.2024

Steckbrief (Förderantrag nicht zu Stande gekommen)

Antragsteller	Abwasserzweckverband (AZV) Planetal
Betroffene Akteure	Abwasserzweckverband Planetal und Gemeinde Borkwalde
Betroffene Einwohner	12.000 EZ
Betroffene Fläche	196 km ²
Fördergegenstand (Punkt 2 der Richtlinie)	Eine Antragstellung wurde im September 2023 angefragt, konnte aber auf Grund der inzwischen ausgelaufenen Richtlinie nicht weiter verfolgt werden.
Fördervolumen	-
Dauer der Förderung	-
Ausgangslage und Zielsetzung	Der AZV Planetal sondiert seit ca. 2019 Möglichkeiten des Beitritts der Gemeinde Borkwalde. Die Abwasserbeseitigung erfolgt einzelgemeindlich und wird dort bis dato durch die Abwasserentsorgungsgesellschaft Borkwalde mbH (AEG Borkwalde) wahrgenommen. Im Zuge der Evaluationsinterviews hatte der AZV Planetal auf die laufende Klärung von Vertrags- Abrechnungs- und Bilanzangelegenheiten zwischen der Gemeinde Borkwalde und ihrer Gesellschaft aufmerksam gemacht und einen Antrag in Aussicht gestellt. Es besteht die Absicht, die in Borkwalde als Verwaltungshilfe i. S. v. § 12 e KAG tätige AEG Borkwalde abzuwickeln und die Aufgabenerledigung zu kommunalisieren.
Ergebnis der Maßnahme	-
Dauer der Umsetzung Kooperation/Fusion	Der Gesprächsprozess ist innerhalb von vier Jahren zu keinem anschließenden Ergebnis gekommen. Von einer Förderung hatte man sich eine Klärung steuerrechtlicher Probleme sowie die Erstellung von Abschluss- und Eröffnungsbilanzen für die vorgesehene Abwicklung der GmbH erhofft. Etwaige Beschlusslagen der Gremien sind nicht bekannt.
Kooperation/Fusion abgeschlossen?	Klärungsprozess andauernd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
an kommunale Aufgabenträger
der Siedlungswasserwirtschaft
zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen
(Richtlinie Strukturanpassung)**

Vom 20. Februar 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmungen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf Grund der

- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (im Folgenden „DAWI-De-minimis-Verordnung“),
- Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (im Folgenden „kommunale Aufgabenträger“).

Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in der Organisationsstruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge zu unterstützen. Die Zuwendungen stellen mittelbare Investitionsförderungen dar, indem sie dazu beitragen, die Nachhaltigkeit des übrigen Investitionsgeschehens aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu verbessern.

Mit den Zuwendungen sollen Anreize zur Behebung struktureller Schwächen gegeben werden, um hierdurch die Voraussetzungen für eine dauerhaft ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) zu sichern. In

ihrer Ausrichtung auf die Herbeiführung nachhaltiger Strukturen unterstützt die Förderung die Umsetzung des Leitbildes „Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“.

Unter nachhaltigen Strukturen wird verstanden, dass die jeweilige Organisation in einer Weise handlungsfähig ist, neben der ordnungsgemäßen und effizienten Erledigung ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen, die sich auf die Aufnahme oder Ausweitung interkommunaler Kooperationen richten, nämlich:

- 2.1.1 die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe sowie die Untersuchung von Möglichkeiten und Alternativen zur Anpassung der Aufgabenerledigung an die Auswirkungen des demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels auf die Siedlungswasserwirtschaft.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Organisationsuntersuchungen,
- Szenariobetrachtungen,
- Variantenvergleiche.

- 2.1.2 die Vorbereitung von Kooperationen oder Zusammenschlüssen.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Machbarkeitsstudien,
- Bestandserfassungen,
- Kooperations- oder Fusionsgutachten,
- Beratung, Mediations- oder Moderationsverfahren kommunalpolitischer Gremien.

- 2.1.3 die Umsetzung konkreter Kooperationen oder Zusammenschlüsse der Aufgabenträger.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- die Ausarbeitung von Verträgen und Satzungen,
- Angleichung der bestehenden IT-Systeme,
- Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Bildung oder Fusionen von Zweckverbänden oder bei Gründung eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens.

Die Kooperationen können sich sowohl auf den kaufmännischen als auch den technischen Bereich erstrecken.

- 2.2 Nichtinvestive Maßnahmen, die auf zukünftige Investitionen bei der technischen Realisierung kooperations- beziehungsweise zusammenschlussbedingter Anpassungsmaßnahmen gerichtet sind.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) für Anpassungs-, Rehabilitierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der technischen Infrastruktur,
- Erstellung gemeinsamer IT-Fachplanungen, Schutzkonzepte oder dergleichen.

3 Zuwendungsempfangende und Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft entsprechend Nummer 1.1 Absatz 1 der Richtlinie. Dies sind Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung darf erst dann gewährt werden, wenn von der oder dem Antragstellenden eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegt, in der alle anderen ihr oder ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angegeben sind.
- 4.2 Eine Zuwendung für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Beschlusskörperschaft der betroffenen Aufgabenträger vorliegen.
- 4.3 Soweit Kooperationen oder Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzt eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 voraus, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den betroffenen Aufgabenträgern die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Rechtsakte (zum Beispiel Vereinbarungen, Satzungen) schriftlich bescheinigt hat.
- 4.4 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 setzt voraus, dass eine Kooperations- beziehungsweise Fusionsvereinbarung verbindlich zustande gekommen ist und dass die konkreten Maßnahmen unmittelbar deren weiterer Umsetzung auf technischer Ebene dienen.
- 4.5 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann längstens im Zeitraum von fünf Jahren seit Zustandekommen der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses beantragt werden. Maßgebend ist das Kalenderjahr des Inkrafttretens der jeweiligen Vereinbarung.

- 4.6 Für Planungsleistungen zur Infrastrukturanpassung gemäß Nummer 2.2 wird vorausgesetzt, dass ein Vergleich aller technisch sinnvollen Alternativen geführt wurde und der weiteren Planung die optimale Variante zugrunde liegt. Die optimale Variante ist mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung nachzuweisen (KVR-Leitlinie¹).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig für das jeweilige Vorhaben in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Der Höchstbetrag von Zuwendungen beträgt insgesamt 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie anfallenden projektbezogenen Kosten.

Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 2 500 Euro.

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen erfolgt unter Beachtung der DAWI-De-minimis-Verordnung. Danach dürfen sämtliche im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 500 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Die Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse² erfolgt in diesem Fall über den Zuwendungsbescheid.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Rechts- und Steuerberatungen zum laufenden Betrieb sowie Rechtsbeistandskosten in Fragen, die nicht auf das beabsichtigte Kooperations- oder Zusammenschlussvorhaben abzielen,
- Finanzierungskosten,
- die im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Gebührengbiets im Rahmen eines Zusammenschlusses stehenden Kosten,
- Reise-, Bewirtungs- und sonstige Kosten der allgemeinen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Durchführung förderfähiger Maßnahmen anfallen.

5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in

¹ Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien); Herausgeber: DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef (2012)

² DAWI-De-minimis-Verordnung, Erwägungsgrund 6

den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) zu § 44 LHO und - sowie zutreffend - die einschlägigen Festlegungen des § 55 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 können auch einer oder einem einzelnen Antragstellenden ohne weitere Kooperationspartnerinnen und -partner gewährt werden.
- 6.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 kann die Zuwendung für jede Vertragsgemeinschaft unabhängig von der Reichweite der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses nur einmal bewilligt werden. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung wird die Zuwendung dem aufnehmenden Aufgabenträger gewährt. Im Fall von Kooperationsvereinbarungen von mehr als zwei Parteien haben alle Parteien in einer gleichlautenden Erklärung zu bestimmen, wer für die Vertragsgemeinschaft die Zuwendung empfängt.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden, beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen, zu prüfen.
- 6.4 Die Kumulierungsvorschriften des Artikels 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen. Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige und beurteilungsfähige Unterlage vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Vorschusszahlung. Die Anforderung der Zuwendung darf nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat die oder der Zuwendungsempfänger eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung
des Moorschutzprogramms „ProMoor“
vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz
sowie der Umsetzung des Landespolitischen
Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
vom September 2008 - Moorschutzrichtlinie**

Vom 11. Februar 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für re-